

NEOS Parlamentsklub

FRAKTIONSBERICHT

gem. § 51 Abs 4 Z 2 VO-UA des Untersuchungsausschusses zur
Untersuchung der politischen Verantwortung für die
Vorgänge rund um das

Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“

Wien, Juni 2019

Auskünfte

Abg.z.NR. Michael Bernhard
NEOS Parlamentsklub, Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Web: neos.eu

E-Mail: michael.bernhard@neos.eu

Impressum

Herausgeber: NEOS Parlamentsklub
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Disclaimer

Die in diesem Fraktionsbericht enthaltenen Feststellungen und Wertungen stützen sich auf die dem U-Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten und die vor diesem Ausschuss erfolgten Befragungen von Auskunftspersonen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem U-Ausschuss zur Verfügung gestellten Akten und der Aussagen der Auskunftspersonen konnte nicht überprüft werden. Auch Informationen und Geschehnisse, die außerhalb des Untersuchungszeitraums liegen, konnten naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
I. Allgemeines	8
1. Einsetzung	8
1.1. Untersuchungsgegenstand	8
1.1.1. Unzulässige Zahlungsflüsse	9
1.1.2. Informationslage bei Vertragsabschluss	9
1.1.3. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten	10
1.2. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	10
1.3. Ergänzende Beweisanforderungen	10
1.3.1. Probleme mit Aktenlieferungen	11
1.3.1.1. „Spezialitätsvorbehalt“	11
1.3.1.2. „Stichtagsproblematik“	12
1.3.2. Aussprache mit der Finanzprokuratur	14
1.4. Berichterstattung und Übersicht der Sitzungstermine	16
2. Bisherige Untersuchungen	17
2.1. Untersuchungsausschüsse I + II	18
2.2. Rechnungshof	20
2.3. SOKO Hermes	20
2.4. Clifford Chance Bericht	20
2.5. Taskforce Eurofighter	21
2.6. Taskforce Gegengeschäfte	22
2.7. Exkurs: SOKO Aktive Luftraumüberwachung	23
2.8. Exkurs: Die Evaluierungskommission unter Verteidigungsminister Mario Kunasek	24
II. Erkenntnisgewinn	25
3. Arbeit der Staatsanwaltschaften	25
3.1. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien	25
3.2. Übergang der Ermittlungen an die WKStA	27
3.3. Exkurs: Die Dienstbesprechung vom 01.04.2019	29
3.4. Die „verschwundene“ Grasser-Ermittlung	31
4. Die Rolle von bestimmten Personen und Unternehmen	32
4.1. Karl-Heinz Grasser	32
4.2. Alfons Mensdorff-Pouilly	34
4.3. Magna	35
4.4. Hubert Hödl	36
4.5. Daimler Chrysler AG	37
4.6. Elisabeth Kaufmann-Bruckberger	38
4.7. Edwin Wall und die Vertragsänderung	39
4.8. Exkurs: Vector und der Strafbefehl München	40
5. Die Arbeit der Taskforces	41
5.1. Mangelhafte Zusammenarbeit	41
6. Politische Einflussnahme auf die Bedürfnisse der österreichischen Luftraumüberwachung ...	44
6.1. Unterschiedliche Beurteilung unter den verschiedenen Verteidigungsministern	44

7.	Gegengeschäfte.....	47
7.1.	Das Konezny-Gutachten und die geringe inländische Wertschöpfung.....	48
7.2.	Aberkennung von Gegengeschäften.....	49
8.	Exkurs: Eurocopter-Kauf trotz Neuanzeige gegen Airbus.....	50
III.	Zusammenfassung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses.....	52
IV.	Empfehlungen.....	54
9.	Stärkung der Justiz/WKStA.....	54
10.	Zukünftiger Umgang mit Gegengeschäften.....	55
11.	Einbeziehung des Parlaments in eine zukünftige Typenentscheidung.....	56
12.	Politikerhaftung.....	57
13.	Weisungsfreiheit des Bundesstaatsanwalts.....	58
14.	Änderungen in der VO-UA.....	60
14.1.	Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes während eines laufenden Untersuchungsausschusses.....	60
14.2.	Änderung der Fristen bei vorzeitiger Beendigung des Untersuchungsausschusses.....	61

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BAE	British Aerospace
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesminister
BMASGK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
BMDW	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMNT	Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
BMöDS	Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
BMVRDJ	Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
EADS	European Aeronautic Defence and Space
EBD	Euro Business Development GmbH
FinProk	Finanzprokurator
FM	Finanzminister
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
GenMjr	Generalmajor
GO	Geschäftsordnung
GOG	Geschäftsordnungsgesetz
GP	Gesetzgebungsperiode
InfOG	Informationsordnungsgesetz
IV	Industriellenvereinigung
LCC	Life-Cycle-Costs
LH	Landeshauptmann
LHBgld	Landeshauptmannschaft Burgenland
LHKtn	Landeshauptmannschaft Kärnten
LHNoe	Landeshauptmannschaft Niederösterreich
LHOoe	Landeshauptmannschaft Oberösterreich
LHS	Landeshauptmannschaft Salzburg
LHStmk	Landeshauptmannschaft Steiermark
LHT	Landeshauptmannschaft Tirol
LHW	Landeshauptmannschaft Wien
LRegV	Landesregierung Vorarlberg
OStA	Oberstaatsanwaltschaft

ÖVP	Österreichische Volkspartei
RH	Rechnungshof
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
StA	Staatsanwaltschaft
TF	Taskforce
U- Ausschuss	Untersuchungsausschuss
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse
VR	Verfahrensrichter
WK	Wirtschaftskammer
WKBgld	Wirtschaftskammer Burgenland
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WKKtn	Wirtschaftskammer Kärnten
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WKNoe	Wirtschaftskammer Niederösterreich
WKOoe	Wirtschaftskammer Oberösterreich
WKStmk	Wirtschaftskammer Steiermark
WKT	Wirtschaftskammer Tirol
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKV	Wirtschaftskammer Vorarlberg

I. Allgemeines

1. Einsetzung

Aufgrund vorgezogener Neuwahlen wurde der zweite Eurofighter-Untersuchungsausschuss im Jahr 2017 vorzeitig beendet. Von den vier Untersuchungsabschnitten konnte nur einer vollständig abgearbeitet werden, und zwar jener, der den vom damaligen Verteidigungsminister Norbert Darabos im Jahr 2007 abgeschlossenen Vergleich mit der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH (EF) betrifft.

Der dritte parlamentarische Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung für die Vorgänge rund um das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 wurde auf Antrag der Abgeordneten Michael Bernhard, Kolleginnen und Kollegen gemäß § 33 Abs. 1 GOG-NR in der 7. Sitzung des Nationalrates vom 31.01.2018 eingesetzt.¹ Die Einsetzung ging maßgeblich auf Bestrebungen von Michael Bernhard zurück. Da der zweite Untersuchungsausschuss aufgrund vorgezogener Neuwahlen frühzeitig beendet worden war, war es notwendig, die noch offenen Punkte in einem dritten Untersuchungsausschuss aufzuarbeiten. In der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses in der 19. Sitzung des Nationalrates vom 19.04.2018 wurde der U-Ausschuss einstimmig eingesetzt. Am 20.04.2019 nahm der Untersuchungsausschuss mit einer konstituierenden Sitzung seine Tätigkeit auf.

1.1. Untersuchungsgegenstand

Der Untersuchungsgegenstand des dritten Eurofighter-Untersuchungsausschusses wurde in drei Beweisthemen aufgeteilt. Zu Beginn des Untersuchungsausschusses wurden die Auskunftspersonen ausschließlich zum Thema der unzulässigen Zahlungsflüsse befragt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden die Auskunftspersonen dann zu allen drei Beweisthemen geladen, um

¹ Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, 31.01.2018, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/US/US_00001/imfname_679316.pdf, Stand 26.06.2019.

die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu erleichtern und umfassende Befragungen zu gewährleisten.

1.1.1. Unzulässige Zahlungsflüsse

Eines der Beweisthemen des Untersuchungsgegenstandes beschäftigte sich mit unzulässigen Zahlungsflüssen. Dies umfasste die Aufklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe von Verkäuferseite Kosten für Provisionen, Vermittlungsgebühren oder sonstige Zahlungen an Dritte in der Preisbildung berücksichtigt oder sonst dem Bund verrechnet wurden, auf welchen Wegen derartige Mittel verteilt und weiterverrechnet wurden, inwiefern dies der Käuferseite offen gelegt wurde, ob aus diesen Zahlungsflüssen Politiker_innen, Amtsträger_innen, Bedienstete oder Auftragnehmer_innen des Bundes, der Länder oder anderer öffentlicher Körperschaften oder diesen jeweils nahestehende Personen Zahlungen, Provisionen oder sonstige Vorteile erhielten, ob dadurch gegen Gesetze, Ausschreibungsbedingungen oder Vertragsbedingungen oder sonstige Regelungen verstoßen wurde, in welcher Höhe der Bund dadurch geschädigt wurde, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden.

1.1.2. Informationslage bei Vertragsabschluss

Des Weiteren befasste sich der Ausschuss mit der Informationslage bei Vertragsabschluss. Dieses Beweisthema umfasste die Aufklärung über die Informationslage und Entscheidungsgründe der Amtsträger_innen und Bediensteten des Bundes betreffend der wesentlichen Inhalte des Kaufvertrages, insbesondere betreffend Leistungsfähigkeit, Preis, Betriebs- und Wartungskosten und die Lieferfähigkeit der Verkäuferseite hinsichtlich des vertraglich vereinbarten Leistungsgegenstandes, und welche Konsequenzen daraus gezogen wurden. Zu diesem Thema wurden hauptsächlich damalige sowie immer noch tätige Entscheidungsträger_innen sowie Beamt_innen der jeweiligen Ministerien, die mit der Causa Eurofighter befasst waren, befragt.

1.1.3. Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten

Der dritte Punkt, der in diesem Untersuchungsausschuss behandelt wurde, ist die Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten. Dabei handelt es sich um die Aufklärung, ob die damalige Bundesregierung dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung aller Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampffjets (1/GO XXIII. GP) in den Jahren 2006 und 2007 Informationen bzw. Akten vorenthielt.

1.2. Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Der grundsätzliche Beweismittelbeschluss wurde am 22.03.2018 auf Antrag der Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Ottenschläger, Dr. Walter Rosenkranz und Michael Bernhard einstimmig gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA gefasst.² Dieser wurde im Geschäftsordnungsausschuss beschlossen.

1.3. Ergänzende Beweisanforderungen

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 VO-UA kann der Untersuchungsausschuss mittels schriftlichen Antrags eines Mitglieds ergänzende Beweisanforderungen beschließen bzw. verlangen. Aufgrund immer wieder neu auftauchender Sachverhalte und der Notwendigkeit aktuelle Akten von lieferpflichtigen Organen zu erhalten, machte der Untersuchungsausschuss regelmäßig von diesem Recht Gebrauch. Im Laufe seiner Tätigkeit wurden im Untersuchungsausschuss folgende ergänzende Beweisanforderungen gem. § 25 Abs. 1 und 2 VO-UA wirksam:

Ergänzende Beweisanforderung 4.12.2018 an das BMVRDJ (Beschluss einstimmig angenommen);
Ergänzende Beweisanforderung 10.01.2019 an das BMDW (Beschluss einstimmig angenommen);
Ergänzende Beweisanforderung 14.02.2019 an WKT, LRegV, BMVIT, WKW, WKV, WKStmk, WKS, WKOoe, WKNoe, WKKtn, WKBgld, WKO, LHW, LHT, LHStmk, LHS, LHOoe, LHNoe, LHKtn, LHBgld,

² Grundsätzlicher Beweisbeschluss gem. § 24 VO-UA Abs. 1 und 3 VO-UA des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00070/imfname_687396.pdf, Stand 26.06.2019.

Präsidentenkanzlei, BFA, RH, MBVRDJ, BMöDS, BMNT, BMLV, BMI, BMEIA, BMDW, BMBWF, BMASGK, BKA (Verlangen SPÖ, NEOS, JETZT);

Ergänzende Beweisanforderung 09.05.2019 an BMDW, BMF, BMI, BMLV, BMVRDJ (Beschluss einstimmig angenommen).

1.3.1. Probleme mit Aktenlieferungen

Mit der Beschlussfassung des grundsätzlichen Beweismittelbeschlusses wurden die darin genannten Behörden und Institutionen aufgefordert, alle ihnen vorliegenden relevanten Akten innerhalb von vier Wochen ab Beschluss an das Parlament zu übermitteln. Manche der Organe verfügten über keine vom Untersuchungsgegenstand erfassten Informationen.

Diese Frist wurde aufgrund der Dimension des Aktenbestandes und des personellen Aufwandes, sowie technischer Schwierigkeiten, gegebenenfalls einzelne Aktenbestandteile aus Verfahrenskomplexen herauszufiltern, bei Bedarf erstreckt. Etwa im Falle des Justizministeriums, das auf Spezialitätsregeln aufgrund internationaler völkerrechtlicher Vereinbarungen sowie laufende Ermittlungen der Staatsanwaltschaft verwies. Des Weiteren gab es unterschiedliche Auffassungen, ob bestimmte Akten der Finanzprokuratur geliefert werden müssen. Weitere Ausführungen zu diesem Punkt unter Punkt 1.3.2.

1.3.1.1. „Spezialitätsvorbehalt“

In einem Schreiben, datiert mit 30.05.2018, übermittelte der damalige Justizminister Dr. Josef Moser ein Schreiben, in dem die zu diesem Zeitpunkt bekannten Verfahren in Verbindung mit der Causa Eurofighter aufgelistet wurden. Gleichzeitig regte er an, gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA ein Konsultationsverfahren einzuleiten. § 58 Abs. 2 VO-UA beinhaltet folgende Regelung: *„Ist der Bundesminister für Justiz der Auffassung, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren, kann er beim Vorsitzenden die Aufnahme des Konsultationsverfahrens verlangen. Der Vorsitzende hat das Konsultationsverfahren unverzüglich einzuleiten.“* In diesem Fall ging es um Akten, die von

ausländischen Strafverfolgungsbehörden im Zuge von Rechtshilfeersuchen mit dem Vorbehalt übermittelt wurden, dass sie nur den Justizbehörden in Österreich zur Verfügung stehen dürfen. Der Justizminister argumentierte, dass diese Akten aufgrund von völkerrechtlichen Bestimmungen dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings wurde in der Begründung des Justizministers nicht explizit darauf eingegangen, wieso die Vorlage von bestimmten Akten, die von ausländischen Justizbehörden unter Spezialitätsvorbehalt geliefert wurden, die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beeinträchtigen könnten.

Der Untersuchungsausschuss stellte gegenüber dem Justizminister fest, auch wenn es nicht möglich sei, die Zustimmung des ersuchten Staates zu erhalten, die in Verfassungsrang festgelegte Pflicht zur Vorlage von Akten und Dokumenten trotzdem gelten müsse. Die Aktenvorlage wurde von unterschiedlichen Minister_innen unterschiedlich gehandhabt. Im Untersuchungsausschuss 2017 wurde etwa die Beschuldigtenvernehmung von Ing. Hubert Hödl vollständig vorgelegt. Im dritten Untersuchungsausschuss wurde seitens des Justizministeriums darauf verwiesen, dass die Vernehmung Ergebnisse von Rechtshilfehandlungen beinhalte, die dem Spezialitätsvorbehalt unterliegen. Im Rahmen eines Antrags gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA wurde der Justizminister am 19.12.2018 aufgefordert, diesen Akt dem Untersuchungsausschuss vorzulegen. Dabei wurde ihm auch die Möglichkeit gegeben, den Akt nur bedingt zu liefern und die Teile mit den Ergebnissen aus Rechtshilfehandlungen dem Akt zu entnehmen bzw. zu schwärzen. Die Beschuldigtenvernehmung wurde letztendlich bedingt geliefert.³ Auch wenn dieser Vorgang im Einvernehmen mit dem Untersuchungsausschuss erfolgte, ist dies keine zufriedenstellende Lösung. Eine eindeutige und unmissverständliche Lösung für den Umgang mit Akten aus Rechtshilfeersuchen ist daher erforderlich.

1.3.1.2. „Stichtagsproblematik“

Eine weitere Problematik, die sich auf Aktenlieferungen bezog, ist die sogenannte Stichtagsproblematik. Über diese wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) auf Antrag des parallel stattgefundenen BVT-Untersuchungsausschusses entschieden. Dabei ging es um den Zeitpunkt, zu dem Akten bei einem vorlagepflichtigen Organ entstanden sind und daher zu liefern waren. Konkret wurde in der Entscheidung UA 1/2018-15 vom 14.09.2018 Folgendes festgehalten:

³ Beschuldigtenvernehmung Ing. Hubert Hödl, DokNr. 65917, S. 1-21.

„[...] Zur Feststellung des Umfangs der Vorlageverpflichtung ist daher auch die Interpretation des grundsätzlichen Beweisbeschlusses bzw. ergänzender Beweisanforderungen erforderlich. Im vorliegenden Fall wird im grundsätzlichen Beweisbeschluss im hier interessierenden Zusammenhang Folgendes festgelegt: "Unter dem Begriff 'Akten und Unterlagen' versteht der Geschäftsordnungsausschuss nicht nur Akten im formellen Sinn, sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, 'Handakten', Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind. Die Übermittlung hat grundsätzlich binnen 4 Wochen zu erfolgen, bei einer mit begründeter Stellungnahme bekanntgegebenen schwierigen Aktenlage 8 Wochen. Sollte eine Klassifizierung der Stufe 2 oder höher nach dem InfOG bestehen, so hat die Übermittlung binnen 8 Wochen zu erfolgen. [...]". Der in Rede stehende grundsätzliche Beweisbeschluss enthält die Formulierung, dass näher bezeichnete "vorhandene" Akten und Unterlagen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen sind und stellt damit auf das Vorhandensein von Akten und Unterlagen bei den vorlagepflichtigen Stellen ab. Da die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen mit Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses an das vorlagepflichtige Organ entsteht, hat das vorlagepflichtige Organ alle seine zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Akten und Unterlagen – von den in Art. 53 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 B-VG normierten Ausnahmen abgesehen – im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand vorzulegen. [...]“

Die idente Formulierung in Bezug auf Akten und Unterlagen, die vorhanden waren, wurde auch im grundsätzlichen Beweisbeschluss des Eurofighter-Untersuchungsausschuss verwendet⁴ und führte daher zu derselben Problematik. Die Konsequenz war, dass man in regelmäßigen Abständen mit ergänzenden Beweisanforderungen gemäß § 25 VO-UA weitere Aktenlieferungen anfordern musste. Für zukünftige Untersuchungsausschüsse sollte demnach eine andere Formulierung überlegt werden, die vorlagepflichtige Organe verpflichtet, selbstständig laufend Akten zu liefern, die gegebenenfalls auch nach dem grundsätzlichen Beweisbeschluss entstehen.

⁴ Ibid 2, S. 1.

1.3.2. Aussprache mit der Finanzprokuratur

Die Finanzprokuratur vertritt die Republik Österreich bei der Anzeige, die am 16.02.2017 gegen EF und die Airbus Defence and Space GmbH (Airbus) wegen schweren Betruges gemäß §§ 146, 147 Abs. 3 iVm § 3 VbVG eingebracht wurde. Es wird der Vorwurf gegen EF und Airbus erhoben, Verantwortliche der Republik durch Täuschung über Tatsachen zum Vertragsabschluss veranlasst zu haben, da zum einen die nicht bestehende Lieferfähigkeit zugesichert wurde, zum anderen die Einpreisung der Gegengeschäftskosten nicht offengelegt wurde. Diese Anzeige erfolgte auf Empfehlung der Taskforce Eurofighter, in der Dr. Wolfgang Peschorn, der Präsident der Finanzprokuratur, mitwirkte. Von Seiten der Finanzprokuratur wurden sämtliche Akten in Verbindung mit der Taskforce Eurofighter nicht geliefert.

Dr. Wolfgang Peschorn sagte bei seiner Befragung am 06.09.2018 Folgendes: „[...] *Um es zusammenzufassen: Es ist aus meiner Sicht der Untersuchungsgegenstand eines Untersuchungsausschusses natürlich auf der einen Seite durch die Beweisbeschlüsse determiniert und hier durch den sachlichen und zeitlichen Zusammenhang, auf den er sich bezieht. Ungeachtet dessen gibt es auch die verfassungsgemäße Interpretation, die wir so benennen, und hier sagt Artikel 53 Bundes-Verfassungsgesetz auch, dass sich der Untersuchungsgegenstand – Klammer auf, ich ergänze, der zulässige Untersuchungsgegenstand, Anmerkung Ende – auf solche Sachverhalte und Vorgänge der Vollziehung beschränken soll, die abgeschlossen sind. Erstes Argument daher: Der Vorgang der Anspruchsdurchsetzung – und das ist der Auftrag an die Taskforce – gegen andere ist noch nicht abgeschlossen.*

Der zweite Zusammenhang aus meiner Sicht ist, dass die Arbeit der Taskforce als solche und da vor allem auch die Arbeit der Finanzprokuratur im Beweisbeschluss nicht sachlich genannt wird. Wenn daher Dokumente, die ich selbst errichtet habe – Sie erwähnen Aktenvermerke, Schreiben, Empfehlungen an das Ministerium oder wen auch immer –, von dieser Vorlage gemeint sind, dann ist das aus meiner Sicht nicht sachlich vom Untersuchungsgegenstand umfasst, weil ja nicht die Tätigkeit der Taskforce als solche untersucht wird.“⁵

Nach erfolgloser Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA, diese Akten vorzulegen, wandte sich der Untersuchungsausschuss mit einem Antrag gemäß Art. 138 b Abs. 1 Z 4 B-VG von 04. 10. 2018 an

⁵ Protokoll Dr. Wolfgang Peschorn, 06.09.2018, S. 17-18, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00066/fname_721751.pdf, Stand 26.06.2019.

den Verfassungsgerichtshof. Das Begehren lautete: „[...] der Verfassungsgerichtshof möge feststellen, dass der Präsident der Finanzprokurator zur Vorlage sämtlicher Akten und Unterlagen, insbesondere betreffend die „Taskforce Eurofighter“ verpflichtet ist“. In weiterer Folge stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Finanzprokurator prinzipiell dazu verpflichtet ist, dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der politischen Verantwortung alle Akten und Unterlagen in Zusammenhang mit dem Kampfflugzeug „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017 vorzulegen. Des Weiteren hielt der Verfassungsgerichtshof fest, dass, bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmebestimmung des Artikel 53 Abs. 4 B-VG, die Beeinträchtigung der rechtmäßigen Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung im Einzelnen zu begründen sei. Dr. Wolfgang Peschorn hatte die Nichtvorlage der Unterlagen gemäß Artikel 53 Abs. 4 B-VG damit begründet, dass durch die Vorlage von Akten und Unterlagen der Taskforce Eurofighter die Willensbildung der Bundesregierung beziehungsweise ihre Vorbereitung oder die Willensbildung einzelner Mitglieder beeinträchtigt werden könnte.

Der Präsident der Finanzprokurator schlug daraufhin eine gemeinsame Besprechung mit dem Untersuchungsausschuss unter Einbindung des Verfahrensrichters vor. Am 30.01.2019 nahmen der Präsident der Finanzprokurator Dr. Wolfgang Peschorn, der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka, der Verfahrensrichter Dr. Ronald Rohrer sowie die Fraktionsführer des Untersuchungsausschusses an einer informellen Besprechung teil. Bei dieser Besprechung wurde einvernehmlich vereinbart, dass der Präsident der Finanzprokurator detailliert schriftlich darlegt, warum bestimmte Aktenteile nicht vorgelegt werden können; der Präsident der Finanzprokurator dem Untersuchungsausschuss nach Möglichkeit eine Zahlungsstromanalyse vorlegen wird; von einer ergänzenden Beweisanforderung an die Finanzprokurator Abstand genommen wird; der Präsident der Finanzprokurator den Untersuchungsausschuss beratend unterstützen wird; dazu würden die Referenten der Fraktionen Themengebiete erarbeiten und an zu vereinbarenden Zeitpunkten informelle Austauschgespräche unter Beiziehung des Verfahrensrichters wahrnehmen. Die Fraktionsführer kamen des Weiteren überein, aus Rücksichtnahme auf die Interessen und Verhandlungsposition der Republik Österreich vorerst nicht auf die Vorlage der gegenständlichen Akten zu beharren.

Der Untersuchungsausschuss hat in weiterer Folge die detaillierte Zahlungsstromanalyse erhalten. Es fanden jedoch keinerlei Austauschgespräche statt.

1.4. Berichterstattung und Übersicht der Sitzungstermine

Der Untersuchungsausschuss hat einstimmig einen Arbeitsplan gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA beschlossen, mit dem die Sitzungstermine festgelegt wurden. Der Nationalrat beschloss in seiner 80. Sitzung vom 12.06.2019 ein Bundesgesetz über die vorzeitige Beendigung der XXVI. Gesetzgebungsperiode gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG. Bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme mit der am selben Tag erfolgten Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu beenden und dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

Davon ausgehend ergab sich folgender Ablauf zur Berichterstattung:

14.06.2019: Ende der Beweisaufnahme

21.06.2019: Ende der Frist zur Vorlage des Berichtsentwurfes durch den Vorsitzenden gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA

28.06.2019: Ende der Frist zur Abgabe der Fraktionsberichte gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA.

Der Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem "Eurofighter Typhoon" hat insgesamt 30 Sitzungen abgehalten und rund 150 Stunden getagt. Dabei wurden knapp 2000 Seiten an Protokoll über 56 durchgeführte Befragungen verfasst. Insgesamt wurden 51 Personen befragt, wobei fünf Personen zwei Mal befragt wurden.

Nachfolgend ein Überblick über alle Sitzungstermine:

1. Sitzung am 20.04.2018 - Konstituierung des Untersuchungsausschusses über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“
2. Sitzung am 04.07.2018 - Geschäftsordnungssitzung (Beschluss des Arbeitsplans, Ladung von Auskunftspersonen)
3. Sitzung am 18.07.2018 - Geschäftsordnungssitzung
4. Sitzung am 06.09.2018 - Hans Hamberger, Wolfgang Peschorn
5. Sitzung am 13.09.2018 - Siegfried Wolf, Hubert Hödl
6. Sitzung am 20.09.2018 - Doris Bund, Christian Rabl
7. Sitzung am 04.10.2018 - Karin Keglevich-Lauringer
8. Sitzung am 10.10.2018 - Johann Smolka, Klaus-Dieter Bergner

9. Sitzung am 18.10.2018 - Johan Leif Eliasson
10. Sitzung am 08.11.2018 - Thomas Eidenberger, Klaus Peter Kaindleinsberger
11. Sitzung am 15.11.2018 - Georg Schmidt, Alfred Plattner
12. Sitzung am 29.11.2018 - Wolfgang Seledec, Gernot Rumpold
13. Sitzung am 04.12.2018 - Michael Radasztics
14. Sitzung am 19.12.2018 - Karl-Heinz Grasser, Claudia Gonaus, Hubert Hödl
15. Sitzung am 10.01.2019 - Rudolf Lohberger, Stefan Weiland
16. Sitzung am 17.01.2019 - Andreas Schmidt, Johannes Zink
17. Sitzung am 18.01.2019 - Norbert Sieghard Pittner
18. Sitzung am 14.02.2019 - Josef Eltantawi
19. Sitzung am 21.02.2019 - Norbert Darabos, Erika Schild, Markus Schön
20. Sitzung am 07.03.2019 - Wolfgang Peschorn, Hans Hamberger, Stephan Hutter
21. Sitzung am 14.03.2019 - Hans Peter Doskozil, Mario Kunasek
22. Sitzung am 21.03.2019 - Peter Sichrovsky, Alfons Mensdorff-Pouilly
23. Sitzung am 04.04.2019 - Doris Bund, Erika Daniel, Hubert Hödl
24. Sitzung am 10.04.2019 - Friedrich Machinek, Gerd Konezny, Edwin Wall
25. Sitzung am 09.05.2019 - Martin Bartenstein, Josef Mayer, Susanne Riess
26. Sitzung am 23.05.2019 - Herbert Scheibner, Günther Platter, Gerald Klug
27. Sitzung am 28.05.2019 - Karl Gruber, Nora Mitteregger, Rupert Stadlhofer
28. Sitzung am 06.06.2019 - Martin Dorfer, Ilse Vrabl-Sanda, Michael Radasztics
29. Sitzung am 07.06.2019 - Patricia Frank, Christian Pilnacek, Josef Moser

2. Bisherige Untersuchungen

Am 30.10.2006 wurde der erste Untersuchungsausschuss zum Thema Eurofighter eingesetzt, dessen Ziel es war, das Zustandekommen des Vertrages zu prüfen und eventuelle Ausstiegsszenarien zu entwickeln. Der zweite Untersuchungsausschuss wurde am 28.03.2017 eingesetzt und musste aufgrund vorgezogener Neuwahlen frühzeitig im Juli 2017 beendet werden. Dem Verlangen nach Einsetzung des zweiten Untersuchungsausschusses ging eine Anzeige des ehemaligen Verteidigungsministers Hans-Peter Doskozil gegen Airbus voraus.

2.1. Untersuchungsausschüsse I + II

Der erste Untersuchungsausschuss über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ wurde im österreichischen Nationalrat am 30.10.2006 auf Antrag der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Dr. Peter Pilz, Heinz-Christian Strache, Dr. Günther Kräuter, Mag. Werner Kogler und Barbara Rosenkranz, MA eingesetzt. Gegenstand der Untersuchung sollten alle Abläufe und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvorgang der Eurofighter-Kampfflugzeugsysteme unter besonderer Berücksichtigung der Vorbereitungsverhandlungen, des Vergabeverfahrens, der Bewertungskriterien, der Zuschlagserteilung, der Änderung der Ausschreibungskriterien, der Zahlungsvariante, der Finanzierung, sowie der Rolle der Bundesfinanzagentur sein. Ferner sollte aufgeklärt werden: die tatsächliche Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV), dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) sowie sonstiger Bundesbehörden und EF; die Vertragsgestaltung aller Verträge zwischen dem BMLV und der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem deutschen Bundesministerium für Verteidigung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter; sonstige Verträge und Vereinbarungen; die tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen; die vertraglich vereinbarten technischen Spezifikationen sowie Kostenfolgen von notwendig gewordenen Umrüstungen von bereits gelieferten Kampfflugzeugen; die Höhe der jährlichen Betriebskosten für den Einsatz von 18 Kampfflugzeugsystemen; die sogenannten „Life Cycle Costs“ (LCC, Betriebskosten) des Waffensystems Eurofighter Typhoon.

Als Schwerpunkt der Untersuchung galt jedoch das Klären möglicher Einflussnahmen auf und durch Entscheidungsträger_innen und Spitzenrepräsentant_innen der Regierungsparteien in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode (GP) im Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter, sowie der Rolle der Wirtschaftskammer (WKO) und der Industriellenvereinigung (IV). Zudem wurde die Rolle parteinaher Firmen und die Tätigkeit bezahlter Lobbyisten von EF im Beschaffungsvorgang, sowie Aufklärung hinsichtlich der behaupteten, angebahnten oder realisierten Gegengeschäfte und deren Einfluss auf die Kaufentscheidung untersucht.⁶

⁶ 1/GO XXIII. GP - Geschäftsordnungsantrag,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/GO/GO_00001/imfname_070422.pdf, Stand 26.06.2019.

Der Untersuchungsausschuss war in sieben Phasen unterteilt. Beweisthemen 1 und 2 waren die Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen sowie die Typenentscheidung. Beweisthema 3 thematisierte die Vertragsverhandlungen und den Budgetbeschluss. Beweisthema 4 beleuchtete die Vorgänge nach Vertragsabschluss. Beweisthema 5 bestand in der Klärung der tatsächlichen Ausstiegskosten aus den Eurofighter-Beschaffungsverträgen, Beweisthema 6 befasste sich mit den Gegengeschäften. Beweisthema 7 beleuchtete die Rolle parteinaher Unternehmen.

Der Untersuchungsausschuss tagte zwischen dem 08.11.2006 und dem 03.07.2007 in insgesamt 48 Sitzungen und befragte 108 Personen und Sachverständige. Der Untersuchungsausschuss empfahl in seinem Ausschussbericht grundlegende Änderungen im Vergabeverfahren, die unter anderem eindeutigere Ausscheidungskriterien, die Angabe von Betriebs- und Systemkosten sowie eine verbesserte Dokumentationspflicht vorsah, sowie eine grundlegende Änderung der Verfahrensordnung (VO-UA).⁷

Der zweite Untersuchungsausschuss wurde am 02.03.2017 auf Basis eines gemeinsamen Verlangens der Abgeordneten Dr. Peter Pilz und Heinz-Christian Strache auf Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses dem Nationalrat vorgelegt. Der Untersuchungsausschuss wurde in einer Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses mit 28.03.2017 eingesetzt. Am 29.03.2017 nahm der U-Ausschuss mit einer konstituierenden Sitzung seine Tätigkeit auf.

Die gesamte Untersuchung wurde in vier Phasen eingeteilt. In der ersten Phase standen die Vergleichsverhandlungen und die damit einhergehende Reduktion der Stückzahl – der so genannte „Darabos-Vergleich“ – im Fokus, sowie die Einrichtung und Tätigkeit der Taskforce Luftraumüberwachung im BMLV 2007. Die zweite Untersuchungsphase widmete sich dem Komplex der unzulässigen Zahlungsflüsse in Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren, der Typenentscheidung, dem Kaufvertrag, sowie dem Themenkomplex „Gegengeschäfte“. Zu den Phasen 3 und 4 – Informationslage bei Vertragsabschluss sowie Erfüllung von Vorlage- und Informationspflichten – kam es aufgrund des Neuwahlbeschlusses vom 13.07.2017 und der damit einhergehenden verkürzten Laufzeit des Untersuchungsausschusses nicht mehr.

⁷ Bericht des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Beschaffung von Kampfflugzeugen (1/GO XXIII. GP), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/I/I_00192/fname_082346.pdf, Stand 26.06.2019.

2.2. Rechnungshof

Der Rechnungshof war in der Causa Eurofighter mehrmals mit je unterschiedlichen Schwerpunkten prüfend tätig. Der Rechnungshof prüfte die Causa Eurofighter in unterschiedlichen Gebarungsüberprüfungen. In weiterer Folge gab es eine Follow-up-Überprüfung zum Thema Luftraumüberwachungsflugzeuge mit dem Ziel, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die in den Überprüfungen davor erfolgt waren.⁸ Darin wurde festgestellt, dass die Rechnungshof-Empfehlungen teilweise umgesetzt worden waren. Der dritte Untersuchungsausschuss beschäftigte sich allerdings nicht mehr explizit mit den Prüfungen des Rechnungshofes.

2.3. SOKO Hermes

Die SOKO Hermes ist eine 2011 im Bundeskriminalamt etablierte Sonderkommission, die zur Unterstützung des von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahrens gegen Unbekannte ins Leben gerufen und mit Ermittlungen den gesamten Komplex „Eurofighter“ betreffend, wie Beschaffung, Gegengeschäfte, unzulässige Zahlungsflüsse und widerrechtliche Einflussnahmen, betraut wurde. Das Strafverfahren wurde ausgelöst durch die Verhaftung von Gianfranco Lande in Italien. Im Zuge ihrer Tätigkeit erarbeitete die SOKO Hermes wichtige Informationen über die von Lande gegründete und für den Komplex Gegengeschäfte wesentliche Briefkastenfirma Vector Aerospace LLP (Vector). Zur Aufklärung von Zahlungsflüssen mit der Eurofighter-Beschaffung öffnete die Sonderkommission Konten in der Schweiz, in Liechtenstein, auf der Isle of Man, in Großbritannien und Malta. Ihre Arbeit trug maßgeblich zur Aufklärung des im Komplex Eurofighter gegründeten und tätig gewordenen Briefkastenfirmensystems bei.

2.4. Clifford Chance Bericht

Die Frankfurter Anwaltskanzlei Clifford Chance untersuchte 2013 die Geschehnisse rund um den Eurofighter-Kauf durch die Republik Österreich im Auftrag des damaligen CEO von EADS

⁸ Rechnungshofbericht, Vorlage vom 11.03.2013, Reihe Bund 2013/3, S. 54, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00396/imfname_293749.pdf, Stand 26.06.2019

Deutschland GmbH (EADS; heute Airbus), Thomas Enders. Clifford Chance untersuchte den Verdacht, dass Mitarbeiter der Eurofighter Jagdflugzeug GmbH und der EADS Deutschland GmbH sowie andere beteiligte Personen am Verkauf der Eurofighter an die Republik Österreich zum Nachteil von EADS D an Bestechungshandlungen, Steuerhinterziehung und Untreue teilgenommen haben. Die Ergebnisse des Clifford Chance Berichts erhärteten die Verdachtsmomente der Staatsanwalt München gegenüber einigen der beteiligten Personen in der Eurofighter-Beschaffung.⁹

2.5. Taskforce Eurofighter

Die Taskforce Eurofighter wurde 2012 vom damaligen Verteidigungsminister Mag. Norbert Darabos ins Leben gerufen. Ziel war es, die Vorgänge rund um die Eurofighter-Beschaffungsentscheidung in den Jahren 2002/2003 und die daraus resultierenden Verdächtigungen zu untersuchen. Leiter der Taskforce ist Generalmajor Mag. Hans Hamberger. GenMjr Hamberger ist Berufsoffizier und leitet seit 2011 die Gruppe Revision im BMLV. Die Finanzprokuratur unter ihrem ehemaligen Präsidenten Dr. Wolfgang Peschorn unterstützte die Taskforce und beriet sie in rechtlichen Angelegenheiten.

Die Taskforce hielt in einem Zwischenbericht im November 2015 fest, dass *„über den formellen Beschaffungs- und Gegengeschäftsvorgang hinaus weitergehende Aktivitäten erfolgten, die einerseits mit offiziellen Gegengeschäften verknüpft wurden und andererseits zu dubiosen Zahlungen führten, die eine Schwelle von deutlich über 100 Millionen Euro erreichten. Diese Untersuchungen begründen den Vorwurf eines unlauteren Verhaltens, das der Sphäre der EF bzw. der EADS Deutschland GmbH, der nunmehrigen Airbus Defence and Space GmbH (Airbus) zugeordnet werden kann.“*¹⁰

Die Taskforce sprach damals die Empfehlung aus, die Untersuchungen weiterzuführen. Im Frühjahr 2016 wurde schließlich im Auftrag des damaligen Verteidigungsministers Mag. Hans Peter Doskozil die Arbeit der Taskforce intensiviert und in das sogenannte Projekt Minerva

⁹ DokNr. 57990.

¹⁰ Bericht der Taskforce Eurofighter, S. 11,
http://www.bundesheer.at/download_archiv/pdfs/bericht_tf_eurofighter.pdf, Stand 26.06.2019.

übergeführt. Die Taskforce agierte damals unter strengster Geheimhaltung und richtete einen elektronischen Datenraum ein, in welchem unter Zuhilfenahme einer forensischen Software in bestehendes Datenmaterial Einsicht genommen werden konnte. Es wurden zudem nationale und internationale Experten hinzugezogen, um sämtliche Vorwürfe rund um den Eurofighter-Komplex aufzuklären und strafrechtlich relevante Sachverhalte aufzudecken. Ziel war es, *„gerichtlich verwertbare Beweise aufzufinden, aus denen sich Ansprüche der Republik Österreich aus einem unlauteren Verhalten im Zuge des Beschaffungsvorgangs und/oder der Abwicklung der Gegengeschäfte ergeben könnten“*.¹¹

Der Endbericht wurde schließlich am 12.02.2017 fertiggestellt. Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen schlugen unter anderem vor, die Compliance-Vorschriften zu verbessern und eine Sachverhaltsdarstellung einzubringen.¹² Eine solche wurde in weiterer Folge am 16.02.2017 bei der Staatsanwaltschaft Wien vom Verteidigungsministerium im Namen der Republik Österreich gegen EF und Airbus eingebracht. Die in dieser sogenannten Eurofighter-Neuanzeige geltend gemachten Vorwürfe lauten auf schweren Betrug, da Österreich über die tatsächliche Lieferfähigkeit der Tranche 2 Block 8 Flugzeuge und den wahren Kaufpreis getäuscht worden sei. Dadurch, dass sich Österreich aufgrund dieser Täuschungshandlungen für den Eurofighter entschieden habe, sei ein Schaden in Höhe der Differenz zum günstigeren Kaufpreis und der günstigeren Betriebskosten des zweitgereihten Anbieters SAAB entstanden.¹³ Die Staatsanwaltschaft ermittelt derzeit noch in dieser Sache.

2.6. Taskforce Gegengeschäfte

Die Taskforce Gegengeschäfte wurde 2012 im Wirtschaftsministerium im Auftrag des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Reinhold Mitterlehner eingerichtet, um die Eurofighter-Gegengeschäfte zu untersuchen. Anlass der Errichtung dieser Taskforce waren die Erhebungen der Staatsanwaltschaft und Medienberichte über etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Eurofighter-Beschaffung. Mag. Stefan Weiland, Leiter der Abteilung Revision im Wirtschaftsministerium, wurde mit der Leitung der Taskforce beauftragt. Der Taskforce oblag die Überprüfung der

¹¹ Ibid, S. 14.

¹² Ibid, S. 31.

¹³ Eurofighter-Neuanzeige, 16.02.2017, DokNr. 63515.

Vollziehung des Gegengeschäftsvertrages im Wirtschaftsministerium. Aufgabe der Taskforce war eine Beurteilung beziehungsweise Prüfung der Gegengeschäfte der Berichtsjahre 2003 bis 2010, ex post. Inhaltliches Ziel ist die Feststellung möglicher Vertragsverletzungen in Bezug auf den Gegengeschäftsvertrag. Die Taskforce hat bisher drei Zwischenberichte erstellt. Ein Endbericht ist wegen des Abwartens des Abschlusses der strafbehördlichen Ermittlungen noch ausständig.

2.7. Exkurs: SOKO Aktive Luftraumüberwachung

Laut Ministerweisung 253/2014 vom 02.03.2017 war die Aufgabe der SOKO Aktive Luftraumüberwachung *„Optionen zur effektiven und effizienten Ausrichtung der Luftraumüberwachung zu evaluieren und darauf aufbauend Empfehlungen vorzulegen“*. Ziel war es, Varianten zu erarbeiten, *„welche ab 2020 die Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Einsatzaufgaben der Luftraumüberwachung und der sich daraus ableitenden Ausbildungsaufgaben ermöglichen“*.

Die Varianten wurden aus verschiedenen Sichtweisen, wie betriebliche Effektivität und wirtschaftliche Effizienz, verglichen, um daraus Empfehlungen *„für die weitere Vorgangsweise auf militärstrategischer Ebene auszusprechen“*. Die SOKO umfasste insgesamt 26 Mitglieder und wurde von Brigadier Mag. Karl Gruber geleitet. Der Bericht wurde am 30.06.2017 fertiggestellt und beinhaltete nach Prüfung der *„militärischen Effektivität und der wirtschaftlichen Effizienz“* Empfehlungen, wie die im Bericht ausgearbeiteten Elemente der österreichischen Luftraumüberwachung erfüllt werden konnten. Dies sollte durch den *„Betrieb einer einzigen bewaffneten Abfangjägerflotte mit 15 Einsitzern und 3 Doppelsitzern an zwei Standorten*

(i) entweder durch entsprechende Nachrüstung der vorhandenen 15 einsitzigen Eurofighter Typhoon der Tranche 1 und die Beschaffung von 3 gebrauchten Eurofighter Typhoon Doppelsitzern möglichst gleicher Konfiguration

(ii) oder durch die Beschaffung einer leistungsfähigen alternativen Abfangjägerflotte mit 15 Einsitzern und 3 Doppelsitzern auf Basis eines Regierungsgeschäfts (Government to Government) unter möglichst rascher Ausphasung der Eurofighter Typhoon Tranche 1-Flotte“ umgesetzt werden.“

Der Bericht empfahl weiters, den Eurofighter Typhoon der Tranche 1, wie er damals genutzt wurde, nicht weiter zu betreiben und daher eine alternative Abfangjägerflotte einzuführen. Gemäß dem Bericht könnten die darin enthaltenen Empfehlungen ab 2020 umgesetzt werden und innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.¹⁴

Ein kompletter Ausstieg aus dem Eurofighter-Vertrag wäre durchaus erstaunlich, da die letzten der 15 Eurofighter 2009 geliefert wurden und ursprünglich auf eine Lebensdauer von 30 Jahren ausgelegt waren.

2.8. Exkurs: Die Evaluierungskommission unter Verteidigungsminister Mario Kunasek

Kurz nach der Angelobung der Bundesregierung am 18.12.2017 richtete der damalige Verteidigungsminister Mario Kunasek am 15.02.2018 eine Evaluierungskommission ein. Diese sollte erneut Optionen für die Sicherstellung der zukünftigen österreichischen Luftraumüberwachung prüfen und bestand aus einem sechsköpfigen Kernteam unter der Führung von Generalleutnant Mag. Norbert Gehart. Stellvertretender Leiter war der damalige Kommandant der Luftstreitkräfte und ehemalige Leiter der SOKO Aktive Luftraumüberwachung, Generalmajor Mag. Karl Gruber. Der Bericht wurde im Juni 2018 fertiggestellt. Der ursprüngliche Plan war, zeitnah eine Entscheidung zu treffen, wie es mit den Abfangjägern des Typs Eurofighter weitergehen soll. Allerdings wurde der Bericht ursprünglich weder öffentlich gemacht, noch dem Parlament zur Verfügung gestellt, um dieses in die Diskussion über die Zukunft der Luftraumüberwachung einzubeziehen. Stattdessen wurde der Bericht den Regierungskoordinatoren Mag. Gernot Blümel, MBA und Ing. Norbert Hofer übermittelt.

Im Dezember 2018 wurde dann vom damaligen Bundeskanzler Sebastian Kurz verkündet, dass mit der Entscheidung bis zum Abschluss des Untersuchungsausschusses bzw. der anhängigen Gerichtsverfahren abgewartet werden sollte. Dies ist insofern bemerkenswert, da laut Medienberichten die Eurofighter nur mehr bis 2021 fliegen können, sollte es keines der nötigen Softwareupdates geben.

¹⁴ Bericht der Sonderkommission „Aktive Luftraumüberwachung“, 30.07.2017, DokNr. 35667.

II. Erkenntnisgewinn

3. Arbeit der Staatsanwaltschaften

Über die Jahre haben verschiedene Staatsanwält_innen in den verschiedenen Verfahren ermittelt. Zuletzt wechselten die gesamten Ermittlungen im Februar 2019 von der Staatsanwaltschaft Wien zur Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA).

3.1. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien

Mag. Michael Radasztics war der ermittelnde Staatsanwalt in einer Vielzahl der Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Eurofighter-Beschaffung stehen. Radasztics selbst war seit 2017 Leiter der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien und war schon von 2012 bis 2016 dessen Co-Leiter. Er ist seit 2007 Staatsanwalt. Am 04.12.2018 gab er bezüglich Ressourcen bei den Ermittlungen Folgendes an: *„Ich glaube, dass man bei dieser Frage ein bisschen historisch sozusagen eine Schnittstelle ziehen muss und auf der anderen Seite auch beurteilen muss, was derzeit der Fall ist. Zunächst einmal: Als wir die Staatsanwaltschaft München ersucht haben beziehungsweise angeregt haben, dass wir gemeinsam eine Ermittlungsgruppe bilden, waren tatsächlich zwei Staatsanwälte in München mit diesem Fall befasst. In Wien war ich das die längste Zeit alleine. Auf der anderen Seite muss man aber schon auch sagen, dass es auf kriminalpolizeilicher Ebene durchaus einen Ermittlungsvorteil der österreichischen Behörden gegeben hat, weil beim Bundeskriminalamt eine eigene Sonderkommission gebildet wurde, die sogenannte Soko Hermes, die schwankend personell mit bis zu, glaube ich, zwölf Mitarbeitern in Spitzenzeiten ausgestattet ist – das kann ich jetzt nur ungefähr schätzen, weil ich die genauen Zahlen nicht weiß –, während es in München teilweise, die längste Zeit nur zwei bis drei Ermittler waren. Durch die gemeinsame Ermittlungsgruppe, die wir mit der Staatsanwaltschaft München I gebildet haben, hat sich dieses jeweilige Ungleichgewicht aber sozusagen wechselseitig aufgehoben. Es ist mit dem Einlangen der sogenannten Neuanzeige, also der Sachverhaltsdarstellung durch das Landesverteidigungsministerium im Februar 2017, die Ressourcenfrage bei der Staatsanwaltschaft Wien auch öffentlich diskutiert worden. Es hat dann der damals zuständige Herr Bundesminister Brandstetter zwei zusätzliche Planstellen für diesen Fall – in gewisser Weise kann man sagen – organisiert. Wir haben das dann intern, weil wir*

natürlich nicht nur die Planstellen benötigt haben, sondern auch die entsprechenden Personen, so gelöst, dass eine Kollegin, eine Staatsanwältin, seither beinahe vollständig an diesem Akt mitarbeitet, und dass wir eine weitere Staatsanwältin haben, die mit den grundsätzlichen Linien und Strukturen dieses Falles vertraut ist, die wir heranziehen können, wenn es Besprechungsbedarf gibt – und den gibt es in dieser Causa sehr häufig –, damit wir Ermittlungsstrukturen et cetera und weitere Vorgehensweisen, was jetzt die Ermittlungsstrategie betrifft, diskutieren können.“ Auf Nachfrage des Verfahrensrichters ob die ihm zur Verfügung gestandenen Ressourcen ausreichend waren gab er Folgendes an: *„Es ist natürlich in einem derartigen Großverfahren so, dass es gewisse Wellen gibt, dass es manchmal Spitzen gibt, wo durchaus der Bedarf bestünde, wo man kurzfristig zusätzliche Unterstützung benötigen würde. Andererseits ist das, wenn man auf bestimmte Dinge wartet, wieder nicht notwendig. Ich denke, dass die derzeitige Situation ausreichend ist, damit wir im Sinne der Strafprozessordnung verzögerungsfrei die jeweiligen Verfahren zu Ende führen können.“*¹⁵ Mit der erwähnten Staatsanwältin war Mag. Patricia Frank gemeint, die seit 2017 an den Ermittlungen mitarbeitete.

Eines der zentralen Verfahren ist das sogenannte Eurofighter-Stammverfahren, das 2011 eingeleitet wurde. Trotz der langen Ermittlungen wurde bisher keine Anklage erhoben. Mag. Michael Radasztics gab als Grund in seinen Befragungen unter anderem an, dass es sich bei vielen Ermittlungen um grenzüberschreitende Ermittlungen handelt und man häufig monatelang auf Rechtshilfeergebnisse warten musste. Außerdem gab er in seiner zweiten Befragung am 06.06.2019 Folgendes an: *„[...] Der zweite Punkt ist etwa in gewissen strafprozessualen Regelungen zu sehen, die die Ermittlungen etwas erschwert haben, etwa in Richtung – ich denke da jetzt an den § 112 der Strafprozessordnung –: das Recht von Geheimnisträgern, eine Versiegelung von Unterlagen zu verlangen. Davon hat einer der Beschuldigten Gebrauch gemacht. Bis die Unterlagen dann tatsächlich für die Ermittlungen, also für die Ermittlungsbehörden, verfügbar waren, sind mehr als drei Jahre vergangen. Das ist etwa auch ein Grund für eine längere Verfahrensdauer. Es war von der Struktur her bei der Staatsanwaltschaft Wien so, dass ich das Verfahren über lange Jahre allein geführt habe. Es ist so gewesen, dass ich in der Zeit auch teilweise alleiniger Leiter der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien war, daneben eine Reihe von anderen Aufgaben hatte, auch andere Verfahren geführt habe, sodass sich daraus auch eine*

¹⁵ Protokoll Mag. Michael Radasztics, 04.12.2018, S. 6, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00145/fname_742592.pdf, Stand 26.06.2019.

gewisse Bearbeitungsdauer im Akt ergeben hat. Die Komplexität der gesamten Geschichte, die verschiedenen Verstrickungen der einzelnen Beschuldigten, die Bezüge ins Ausland, das sind, glaube ich, die Elemente, die hauptsächlich für die Verfahrensdauer ausschlaggebend waren.“¹⁶

Wir konnten teilweise Widersprüche zwischen den Aussagen der Auskunftspersonen und der uns vorliegenden Akten feststellen. Diese Widersprüche wurden der Staatsanwaltschaft mitgeteilt. So gab es eine Zeugenaussage von Mag. Doris Bund, in der sie angab, eine bestimmte Person von EADS und eine Gesellschaft nicht zu kennen, obwohl es E-Mails von ihr gab, die an diese Person adressiert waren bzw. sie selbst über eine Vereinbarung mit dieser Gesellschaft schrieb. Es wurden dann seitens der Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen falscher Beweisaussage gemäß § 288 Abs. 1 StGB eingeleitet, welche aber in weiterer Folge eingestellt wurden. Ebenso konnten wir die Staatsanwaltschaft Wien auf einen Widerspruch von Dipl.-Ing. Dr. Georg Schmidt in seiner Zeugenvernehmung vor der Polizei und einer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss 2017 aufmerksam machen.

3.2. Übergang der Ermittlungen an die WKStA

Im Februar 2019 wechselten die gesamten Ermittlungen in der Causa Eurofighter gemeinsam mit der ursprünglich bei der Staatsanwaltschaft Wien tätigen Staatsanwältin Mag. Patricia Frank zur WKStA. Gegen den bisher ermittelnden Staatsanwalt Mag. Michael Radasztics wurden Ermittlungen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäß § 310 Abs. 1 StGB eingeleitet. Der Grund dafür war, dass Staatsanwalt Radasztics gegenüber Dr. Peter Pilz bestätigt hatte, dass es eine Weisung im Verfahren gegen Airbus und EF gab. Diese Weisung ordnete die Rückgabe von bestimmten klassifizierten Aktenteilen an. Mag. Michael Radasztics sagte bezüglich der Weitergabe dieser Information am 06.06.2019 bei seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss Folgendes: *„Ich möchte zu diesem Punkt nur eines sagen: Ich war und bin der Auffassung, dass ich zum damaligen Zeitpunkt, zum 20.12.2018, wo dieses Gespräch stattgefunden hat und wo ich bereits die Information hatte, dass am Vortag von diesem Untersuchungsausschuss eine Aktennachlieferung beschlossen worden war, berechtigt war – grundsätzlich, nämlich über die inhaltliche Behandlung der Aktenrückgabe auch durch den U-Ausschuss und die Frage, ob der U-Ausschuss überhaupt verpflichtet ist, jetzt unseren Schritt,*

¹⁶ Protokoll Mag. Michael Radasztics, 06.06.2019, DokNr. 100399, S. 53.

Unterlagen zurückzugeben, nachzuvollziehen –, das zu erörtern. Ich hätte diese Frage, die mich beschäftigt hat, mit jedem Mitglied des Untersuchungsausschusses erörtert, und mehr möchte zu dieser Frage nicht sagen.“¹⁷

Bezüglich dieser Weisung gab es bereits im Vorhinein Unstimmigkeiten, wie mit bestimmten Aktenteilen die Neuanzeige betreffend umgegangen werden sollte. Dr. Wolfgang Peschorn, ehemaliger Präsident der Finanzprokuratur, forderte die Rückgabe dieser Akten, mit der Begründung, dass es sich dabei um NATO-klassifizierte Informationen handelte, die bei Preisgabe „die nationale (militärische) Sicherheit gefährden könnten“.¹⁸ Daher erfolgte eine Weisung des damaligen Generalsekretärs im BMVRDJ Mag. Christian Pilnacek, diese Aktenteile dem BMLV zurückzustellen.¹⁹

Im Rahmen der Akteneinsicht wäre es EF möglich gewesen, Einsicht in diese sensiblen Aktenteile zu bekommen. Mag. Michael Radasztics sah sich allerdings an die Rechtsansicht der Entscheidung des OLG Wien gebunden, wonach die nationale Sicherheit kein tauglicher Grund für die Beschränkung der Akteneinsicht ist.²⁰

Bemerkenswert ist jedoch, dass Mag. Christian Pilnacek am 21.12.2018 diese Weisung und weitere, möglicherweise ebenfalls dem Amtsgeheimnis unterliegende Dokumente aus dem BMVRDJ, selbst an Medien schickte. Dabei handelte es sich um ein weiteres Dokument aus dem BMVRDJ, das die rechtlichen Hintergründe der Entnahme der Aktenbestandteile behandelt, und um einen Beschluss des Oberlandesgerichts über die Akteneinsicht von EF. Gegen Mag. Christian Pilnacek wurden aber keine Ermittlungen wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eingeleitet.

In diesem Zusammenhang gab es auch unterschiedliche Auskünfte, wieso Mag. Michael Radasztics nicht mehr für die Eurofighter-Verfahren zuständig ist, obwohl er der Einzige war, der in diesem Umfang mit der Causa Eurofighter betraut war und umfassende Kenntnis der Aktenlage hat. Einer Anfragebeantwortung des damaligen Justizministers Dr. Josef Moser ist Folgendes zu entnehmen: „Die personellen Änderungen in der Sachbearbeitung des Eurofighter-Verfahrenskomplex

¹⁷ Ibid 11, S. 63.

¹⁸ DokNr. 65764, S. 26.

¹⁹ DokNr. 65765, S. 4-6.

²⁰ Ibid 13, S. 21.

resultierten zunächst aus dem Verdacht der Verletzung des Amtsgeheimnisses.“²¹ Dieser Auskunft stehen allerdings die Aussagen von Mag. Christian Pilnacek entgegen, der im Wesentlichen angab, dass Mag. Michael Radasztics die Ermittlungen in der Causa Eurofighter freiwillig abgab.

Die WKStA hat nach Übernahme der Ermittlungen in einer Zusammenfassung den momentanen Stand der Eurofighter-Verfahren erörtert. Darin ging sie auch auf die bisherigen Ermittlungen ein und kritisierte diese durchaus scharf. Wörtlich heißt es: „Festgehalten ist, dass sich aus den einzelnen Anordnungen jeweils keine ordentliche Tenorierung (Zeit, Ort und nähere Umstände der Tatbegehung) entnehmen lässt. Mangels Angaben zu konkreten Tatzeiträumen und Tatorten ist eine Prüfung einer allfälligen Verjährung oder inländischen Gerichtsbarkeit nicht möglich. Darüber hinaus ist aufgrund der kursorischen Beschreibung der Verdachtslagen eine Individualisierung der Tat und eine daran anschließende Subsumierung unter einen gerichtlichen Straftatbestand nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sind die im Register eingetragenen strafbaren Handlungen teilweise nicht nachvollziehbar.“²²

3.3. Exkurs: Die Dienstbesprechung vom 01.04.2019

Am 01.04.2019 fand eine Dienstbesprechung zwischen Vertretern der WKStA, der Oberstaatsanwaltschaft Wien und Mag. Christian Pilnacek statt. Inhalt der Besprechung waren die aktuellen Entwicklungen und der Stand der Eurofighter-Verfahren. Dabei erklärte Mag. Christian Pilnacek zu Beginn, wie er die Situation wahrnehme. In dem Protokoll der Dienstbesprechung wurde dazu festgehalten, dass „es aus seiner Sicht desaströs aussehe. Die jetzige Situation sei für ihn nicht nachvollziehbar. Offenbar seien sie bei den letzten Dienstbesprechungen vorsätzlich angelogen worden. Laut den Protokollen der letzten Dienstbesprechungen sei alles klar und strukturiert gewesen. Es sei von Schlussberichten und Endantragsstellungen Ende des Jahres die Rede gewesen. Wenn er jetzt den vorliegenden Bericht lese, sei davon gar nichts mehr wahr [...]“.²³

²¹ 3115/AB, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_03115/imfname_753517.pdf, S. 3.

²² DokNr. 96369, S. 67.

²³ DokNr. 96280, S. 9.

In dieser Dienstbesprechung fielen auch Aussagen von Mag. Christian Pilnacek, die zu einer Anzeige seitens der WKStA wegen des Verdachts der Anstiftung zum Amtsmissbrauch führten. Der Grund dafür war, dass er laut Protokoll sagte „*ich mach ein Auge zu und wir Stellen irgendwelche Dinge ein*“²⁴ und „*setzt's euch zsamm und daschlogt's es aber das hättet ihr vor drei Jahren machen können*“.²⁵

Die Ermittlungen gegen ihn wurden eingestellt, nachdem der Weisungsrat im Justizministerium einer entsprechenden Empfehlung der Staatsanwaltschaft und Oberstaatsanwaltschaft Linz gefolgt war.²⁶

Allerdings wurde auch bekannt, dass fünf Personen der WKStA nun selbst angezeigt wurden. Der Grund dafür ist, dass diese Dienstbesprechung heimlich aufgenommen worden war. Aus dieser Aufnahme wurde dann das besagte Protokoll gefertigt. Allerdings soll dieses nicht stimmen, die Besprechung sei nicht korrekt wiedergegeben worden, da die Abschrift aus der Tonbandaufnahme mehr als doppelt so lang sei. Der Verdacht lautet daher auf Fälschung eines Beweismittels.²⁷

Diese Besprechung zeigt jedenfalls ernstzunehmende Auseinandersetzungen innerhalb der Justiz. Offensichtlich gibt es persönliche Unstimmigkeiten und Animositäten zwischen hochrangigen Personen im Justizministerium, der Staatsanwaltschaft Wien und der WKStA. Um Uneinigkeiten dieser Art zukünftig zu verhindern und das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafverfolgungsbehörden wiederherzustellen, ist eine sachliche Aufarbeitung der Ermittlungen in der Causa Eurofighter seitens der Justiz unabdingbar.

²⁴ Ibid, S. 16.

²⁵ Ibid, S. 28.

²⁶ Eurofighter – Ermittlungen gegen Pilnacek schnell wieder eingestellt, 05.06.2019, https://www.kleinezeitung.at/politik/innenpolitik/5639926/Eurofighter_Ermittlungen-gegen-Pilnacek-schnell-wieder-eingestellt, Stand 26.06.2019.

²⁷ Nach Pilnacek-Anzeige: Fünf Korruptionsjäger angezeigt, 06.06.2019, <https://kurier.at/politik/inland/korruptionsjaeger-nun-selbst-im-visier-der-justiz/400516930>, Stand 26.06.2019.

3.4. Die „verschwundene“ Grasser-Ermittlung

Im März 2019 wurde bekannt, dass schon am 22.11.2011 ein Ermittlungsverfahren gegen Mag. Karl-Heinz Grasser eingeleitet worden war. Die Vorwürfe lauteten auf Missbrauch der Amtsgewalt und Geldwäsche. Grund für die Einleitung der Ermittlungen war ein E-Mail vom 20.06.2009 mit dem Betreff „KHG“, das an mehrere Personen versandt wurde. Das E-Mail wurde von einem ehemaligen Meinl-International-Power-Managers verfasst. Als Quelle für die darin beinhalteten Informationen war ein anonymer Informant angegeben worden. In dem E-Mail wird Mag. Grasser vorgeworfen, einen „größeren Geldbetrag“ von einer Stiftung in Liechtenstein erhalten zu haben. Diese Stiftung soll EADS gehört haben.²⁸

Das E-Mail selbst wurde bei einer Hausdurchsuchung im BUWOG-Verfahren sichergestellt, der SOKO Hermes übergeben und auch an Mag. Michael Radasztics weitergeleitet.

Der Verfasser dieser E-Mail wurde nie von österreichischen Strafverfolgungsbehörden einvernommen. Laut dem Ermittlungsakt wurde dann das Ermittlungsverfahren von Mag. Michael Radasztics mit einer unbegründeten Verfügung gemäß § 197 Abs. 1 StPO abgebrochen. § 197 StPO wird angewendet, wenn der Täter abwesend oder unbekannt ist. Dies war allerdings im gegenständlichen Ermittlungsverfahren nicht der Fall. Mag. Karl-Heinz Grasser wurde von den laufenden Ermittlungen gegen ihn, entgegen der entsprechenden Vorschrift in der Strafprozessordnung, nicht verständigt.³¹

Nach Bekanntwerden dieser Ermittlung im März 2019 beantragte der Anwalt von Mag. Karl-Heinz Grasser die Einstellung dieses Verfahrens und machte dabei erhebliche Verfahrensmängel geltend. Diesem Einstellungsantrag wurde vom Wiener Landesgericht Folge gegeben. Die WKStA brachte gegen diese Entscheidung eine Beschwerde ein.³²

²⁸ Eurofighter: Grasser-Strafverfahren eingestellt, 10.04.2019, https://diepresse.com/home/innenpolitik/5610377/Eurofighter_GrasserStrafverfahren-eingestellt, Stand 05.08.2019.

³¹ Ibid, S. 5.

³² DokNr. 96499, S. 303.

Angesprochen auf die Einstellung des Verfahrens sagte Staatsanwalt Mag. Michael Radasztics in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss am 06.06.2019 Folgendes: *„Ich möchte zum Grasser-Verfahren eigentlich nur so viel sagen – auch hier bin ich Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren –, dass die von mir verfügte Abbrechung meines Erachtens lege artis erfolgt ist. Wir haben die Bestimmung des § 197 StPO, um die es hier letztlich geht, innerhalb der Staatsanwaltschaft Wien, vor allem innerhalb der Wirtschaftsgruppe, eigentlich über Jahre genau so gehandhabt und genauso ausgeübt. Das ist eigentlich das Einzige, was ich dazu sagen will.“*³³

4. Die Rolle von bestimmten Personen und Unternehmen

Durch die Untersuchungen und Befragungen im Untersuchungsausschuss hat sich herausgestellt, dass bestimmte Personen und Unternehmen in unterschiedlichen Zusammenhängen in die Causa Eurofighter involviert waren. Die folgende Auflistung an Personen und Unternehmen beleuchtet die neuen Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses bezogen auf diese Personen und Unternehmen.

4.1. Karl-Heinz Grasser

Der ehemalige Bundesminister für Finanzen Mag. Karl-Heinz Grasser hat im Dezember 2018 das fünfte Mal in einem Eurofighter-Untersuchungsausschuss ausgesagt. Mag. Karl-Heinz Grasser wurde in den Untersuchungsausschuss geladen, da er im BUWOG-Prozess ausgesagt hatte, er habe bei seinem Auszug aus dem Ministerium Akten von der Eurofighter-Anschaffung mitgenommen. Während der Befragung gab er an, dass das nicht richtig sei und er keinerlei Akten mitgenommen habe.³⁴ Er betonte auch in seiner Befragung weiterhin, dass er bis kurz vor der Typenentscheidung gegen die Anschaffung der Eurofighter war. In der entscheidenden Sitzung am 02.06.2002, bei der die Typenentscheidung fiel, stimmte er aber dann doch für den Eurofighter. Es besteht daher die dringende Vermutung, dass diese Behauptung eine Schutzbehauptung ist und Grasser sehr wohl viel früher für die Anschaffung der Eurofighter plädierte. Diese Vermutung

³³ Ibid 11, S. 69.

³⁴ Protokoll Mag. Karl-Heinz Grasser, 19.12.2018, S. 5

https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00146/fname_742593.pdf, Stand 26.06.2019.

wird unter anderem durch eine handschriftliche Notiz, die am Wochenende des 12. und 13.01.2002 verfasst wurde und die laut der Anwaltskanzlei Clifford Chance vom EADS-Manager Wolfgang Aldag stammt, bestätigt. Auf der handschriftlichen Notiz wird unter anderem die Aussage „100% Unterstützung Grasser“³⁵ festgehalten. Diese Notiz wurde in etwa ein halbes Jahr vor der Typenentscheidung verfasst. Mag. Grasser stritt seine Anwesenheit bei einem entsprechenden Treffen sowie die „100% Unterstützung“ für den Eurofighter zu einem früheren Zeitpunkt bei seiner Befragung im Untersuchungsausschuss am 19.12.2019 vehement ab.³⁶ Allerdings ist es nicht nachvollziehbar, wieso ein EADS-Manager eine solche Notiz ohne tatsächliche Grundlage erstellen sollte.

Des Weiteren gibt es beim ehemaligen Finanzminister Karl Heinz Grasser ein Naheverhältnis zum Konzern Magna, welcher erheblich von den Gegengeschäften in Verbindung mit dem Eurofighter-Kauf profitierte. Grasser arbeitete bei Magna unter anderem als „*Vice President für Human Resources und Public Relations bei Magna Europa*“ und ab 1999 war er „*Geschäftsführer der zur Magna-Gruppe gehörenden Sport Management International (SMI)*“.³⁷ Grasser hatte ein Rückkehrrecht in den Konzern, auf das er erst 2003 verzichtete. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass Grasser schon im Juni 2001 zusammen mit dem ehemaligen hochrangigen Magna-Manager Ing. Siegfried Wolf ein Treffen mit EADS hatte, von dem keine_r seiner Mitarbeiter_innen im Finanzministerium und auch keine_r der Ministerkolleg_innen informiert wurde. Dieses Treffen fand bei EADS in Manching statt und die Reise dorthin erfolgte in einem Privatflugzeug der Firma Magna. Auf die Frage, wieso ein Finanzminister in einem Privatflugzeug eines der größten österreichischen Unternehmen zur Werksbesichtigung eines Unternehmens, das vom größten Beschaffungsvorgang der Zweiten Republik Österreichs profitierte, flog, gab Grasser an, dass dies die kostengünstigste Variante für die Republik Österreich gewesen sei. Grasser sieht auch weiterhin keine Verfehlungen in seinem Verhalten.

³⁵ DokNr. 62839, S. 1.

³⁶ Ibid 33, S. 20.

³⁷ Wer ist wer, Mag. Karl-Heinz Grasser, https://www.parlament.gv.at/WWER/PAD_08656/, Stand 26.06.2019.

4.2. Alfons Mensdorff-Pouilly

Alfons Mensdorff-Pouilly ist ein österreichischer Großgrundbesitzer und bezeichnet sich selbst als Forstwirt. Darüber hinaus verfügt Mensdorff-Pouilly noch über zahlreiche Unternehmen und Beteiligungen in Österreich und anderen europäischen Staaten, die sich nicht mit der Land- und Forstwirtschaft befassen. Er ist alleiniger Gesellschafter und früherer Geschäftsführer der MPA Handelsgesellschaft m.b.H. (MPA) in Wien, die als Handelsgesellschaft für Waren aller Art gegründet wurde, als deren Zweck aber Unternehmensberatung angegeben wird. Über die MPA geriet er immer wieder in Verdacht, in Korruptionsaffären verstrickt zu sein. Mensdorff-Pouilly stand in Zusammenhang mit der Causa Eurofighter schon einmal vor Gericht. Bei dieser Sache ging es um Zahlungen rund um den Rüstungskonzern BAE Systems, in die auch seine Gesellschaft Brodmann Business SA (Brodmann) verwickelt war. Er wurde damals wegen Beweismittelfälschung rechtskräftig verurteilt. 2007 sagte er schon einmal vor dem Untersuchungsausschuss aus und am 04.11.2014 wurde er schon einmal als Zeuge im Eurofighter-Stammverfahren einvernommen.

Das Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit Eurofighter wurde erst im Dezember 2018 gegen ihn aufgenommen. Die Vorwürfe in dem Verfahren lauten auf Untreue gemäß § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB. Pouilly soll *„als Verantwortlicher der Brodmann Business SA durch Veranlassung der Rechnungslegung über einen Betrag von 2 Millionen Euro an Columbus Trade Service Ltd am 6. Dezember 2005 dazu beigetragen haben, dass Klaus-Peter Kaindleinberger als faktischer Geschäftsführer seine Befugnis, über fremdes Vermögen, nämlich das Vermögen der Columbus Trade Service Ltd, zu verfügen oder diese zu verpflichten, wissentlich missbrauchte und der Columbus Trade Service Ltd einen 300.000 Euro übersteigenden Vermögensschaden zufügte, indem er die Anweisung traf, dass die Rechnung der Brodmann Business SA bezahlt werde, obwohl dieser Rechnung keine Leistungserbringung durch Brodmann Business SA zugrunde lag“*.³⁸

Die Columbus Trade Service Ltd (Columbus) ist auch eine der zahlreichen Gesellschaften, die über Vector Millionenbeträge vermeintlicher Provisionszahlungen erhalten hat, ohne dass tatsächliche Leistungen erbracht wurden. Diese zwei Millionen Euro wurden jedenfalls von Mitarbeitern der MPA in der Zeit von April bis Juli 2006 in bar behoben und an Mensdorff-Pouilly übergeben. Bezüglich Brodmann gab Mensdorff-Pouilly immer an, diese Gesellschaft nur treuhändig für den

³⁸ DokNr. 66064, S. 106.

2007 verstorbenen Tim Landon gehalten zu haben. Allerdings ging aus einem Gutachten in einem anderen Verfahren gegen Mensdorff-Pouilly hervor, dass eine Treuhandenschaft nicht gegeben war und Mensdorff-Pouilly auch faktisch die Kontrolle über diese Gesellschaft ausübte.³⁹ Bemerkenswert ist: Die erste Beschuldigtenbefragung, die am 19.02.2019 hätte stattfinden sollen, wurde verschoben, da Mensdorff-Pouilly bereits einen Skiurlaub gebucht hatte.⁴⁰

Dass Bargeldübergaben in großer Höhe bei Mensdorff-Pouilly üblich waren, hat die Auskunftsperson Andreas Schmidt im Untersuchungsausschuss am 18.01.2019 bestätigt. Andreas Schmidt hat zwischen 2003 und 2007 insgesamt rund 6,5 Millionen Euro von Alfons Mensdorff-Pouilly bekommen – und sie laut eigenen Angaben in mehreren Tranchen nach Dubai gebracht. In diesem Zusammenhang machte er am 17.01.2019 bemerkenswerte Angaben, wie er damals das Geld in bar nach Dubai transportierte: *„Ich möchte gerne dazu antworten. Ich bin das früher auch schon gefragt worden – ähnlich dieser Frage. Es waren keine Kofferlieferungen, aber es waren Bargeldlieferungen. Ich habe das im Bauchgurt – damals hatte ich 20 Kilo weniger als heute – transportiert. Das ist nicht einmal bei einer Sicherheitskontrolle aufgefallen, dass ich das Geld habe, weil ich eben so schlank war. Ich habe zu jeder einzelnen Geldübergabe entsprechende Belege, Ein- und Ausreisestempel dort und so weiter und so fort, bei jeder dieser Transaktionen.“*⁴¹

4.3. Magna

Durch die Bewilligung von Nebentätigkeiten des Vorstandsmitglieds Ing. Hubert Hödl hat Magna diesem ermöglicht, mit Gegengeschäftsprovisionen in Zusammenhang mit Magna Millionenbeträge zu lukrieren. Magna hat allerdings für Gegengeschäftsbestätigungen niemals Provisionen verlangt oder erhalten. Im Zeitraum 2003 bis 2015 reichte Magna ein Gegengeschäftsvolumen von 405 Millionen Euro im BMWA ein. Davon wurden 382 Millionen Euro letztlich anerkannt. Magna gehört demnach zu jenen österreichischen Unternehmen, die die höchsten Gegengeschäftsvolumen akquirieren konnten.⁴²

³⁹ Ibid.

⁴⁰ DokNr. 66437.

⁴¹ Protokoll Andreas Schmidt, 17.01.2019, S. 38, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00150/fname_742634.pdf, Stand 26.06.2019.

⁴² DokNr. 60047, S. 800ff.

Die Gegengeschäfte der Firma Magna wurden mehrmals durch das BMWA und externe Wirtschaftsprüfer_innen überprüft. Bei Magna konnten keinerlei Unregelmäßigkeiten bei den gemeldeten Werten festgestellt werden.⁴³

4.4. Hubert Hödl

Ing. Hubert Hödl war von Jänner 1999 bis September 2004 und von Juni 2011 bis Juli 2013 Mitglied des Vorstandes der Magna Steyr Fahrzeugtechnik AG und von Juli 2002 bis September 2004 im Vorstand der Magna Steyr AG. Hödl hat in seiner Position mehrere Gegengeschäftsbestätigungen von Magna unterzeichnet. Er beendete seine Tätigkeit bei Magna Ende Juli 2013, blieb Magna jedoch durch einen kurzfristigen Beratervertrag verbunden.

Hödl übte neben seinen Positionen bei Magna mehrere nicht vergütete Funktionen aus und zwar: Vorstandsmitglied der Industriellenvereinigung Österreich, der Automobilcluster Styria GmbH, Präsident des Kuratoriums der BULME und Mitglied des Aufsichtsrats der Styrian Airways AG. Diese Tätigkeiten wurden von Magna International Europe AG von Siegfried Wolf als Nebentätigkeit bestätigt.⁴⁴

Das Firmenkonstrukt von Hubert Hödl bestand aus verschiedenen Gesellschaften, die unterschiedlich mit Vector in Verbindung standen. Dabei wirkt es so, als ob die wahre Identität des Begünstigten verschleiert werden sollte. Zum einen war die Inducon Industrieconsulting GmbH (Inducon) (gegründet 10.02.2004)⁴⁵ mit Sitz in Graz über eine Treuhandkonstruktion) Hödl als wirtschaftlich Berechtigtem zurechenbar. Diese unterhielt geschäftlichen Kontakt mit der schwedischen Gesellschaft Orbital, von welcher Johan Leif Eliasson Gesellschafter war. Die Aufgabe von Inducon war es, mögliche Gegengeschäfte vor allem gegenüber Orbital zu kommunizieren. Dies wurde in einem Rahmenvertrag⁴⁶ festgehalten. Von 2005 bis 2010 erhielt Inducon von Orbital 1.300.708,73 Euro und Orbital erhielt in diesem Zeitraum wiederum 2.133.819 Euro von Vector. Bei den vermittelten Geschäften, die schlussendlich auch als

⁴³ DokNr. 62243, S. 13ff.

⁴⁴ DokNr. 59898, S. 91.

⁴⁵ DokNr. 63462.

⁴⁶ DokNr. 60482, S. 22ff.

Gegengeschäfte anerkannt wurden, existierten auch solche zwischen Magna und EADS/Airbus, die jedoch ohnehin schon in einer Geschäftsverbindung standen. Bezeichnend ist auch, dass Mag. Doris Bund, die Geschäftsführerin der Inducon war, auch direkten Kontakt zu EADS pflegte. Die Zwischenschaltung von Orbital und weiters Vector ist nicht nachvollziehbar und legt den Verdacht nahe, dass über diese Konstrukte Scheingeschäfte vermittelt und verrechnet wurden.

Hödl sowie nahe Familienangehörige waren aber auch noch über Hödls Familienstiftung namens Calone Begünstigte der Domerfield Company Ltd. mit Sitz in Zypern⁴⁷ (gegründet 22.06.2004), welche von Vector insgesamt 5.547.153,77 Euro zwischen 2005 und 2010 erhielt. Über die Jahre wurden Dividenden von mehreren Millionen Euro an die Stiftung und in weiterer Folge an die Begünstigten der Stiftung ausgeschüttet.⁴⁸

Hödl sagte im September 2018 sowie im April 2019 vor dem Untersuchungsausschuss aus. Hödl konnte bei seinen Befragungen vor dem Untersuchungsausschuss keine nachvollziehbaren Erklärungen bezüglich der Zwischenschaltung der beiden Unternehmen abgeben.

4.5. Daimler Chrysler AG

Die Gegengeschäftsverpflichtung wurde von Eurofighter/EADS an Vector Aerospace abgetreten. Teile der an Vector überwiesenen Gelder dienten dazu, Provisionen an Broker auszuschütten, damit diese Unternehmen bevorstehende Geschäftsabschlüsse mit dem Zweck anbieten, dass diese als Gegengeschäft eingereicht werden. In diesem Zusammenhang werden auch, in Wahrheit nicht anrechenbare, Gegengeschäfte genannt, die unter anderem Daimler Chrysler vermittelt haben soll. Daimler Chrysler hat laut Akten von 2003-2011 Gegengeschäfte im Wert von 361 Millionen Euro eingereicht, wovon 328 Millionen Euro angerechnet wurden. Dafür habe Daimler Chrysler 3,2 Millionen Euro an Provisionen erhalten. Es besteht der Verdacht, dass Daimler Chrysler bereits bestehende Geschäfte EADS als Broker angeboten habe. Diese Geschäfte stellten allerdings kein zusätzliches Geschäft dar und hätten mutmaßlich nicht dem Ziel des wirtschaftlichen Ausgleichs des Ankaufs von Abfangjägern gedient.

⁴⁷ DokNr. 60477, S. 16.

⁴⁸ DokNr. 63511, S. 355.

Besonders folgender Sachverhalt in Zusammenhang mit Daimler Chrysler ist bemerkenswert. Wie aus einem E-Mail vom 29.03.2000 von Hubert Hödl an Rudolf Lohberger (Wirtschaftskammer) hervorgeht, hat Daimler Chrysler mit Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik schon zwei Jahre vor der Typenentscheidung über Gegengeschäftsverpflichtungen gesprochen, die auch auf ein „conto separato“ vorgetragen werden sollten. Dabei ging es um die Anrechnung von umgerechnet 1,5 Milliarden Euro. Diese E-Mail wurde auch am 31.03.2000 an Wolfgang Vondruska weitergeleitet. Vondruska war damals Abteilungsleiter der Sektion IV im Wirtschaftsministerium und für Gegengeschäfte zuständig. Friedrich Machinek, der damals zuständige Sachbearbeiter im Wirtschaftsministerium für die Abwicklung und Anerkennung der Gegengeschäfte, wurde auch heuer im Untersuchungsausschuss (10.04.2019) dazu befragt und gab bezüglich dieses conto separato von Daimler Chrysler an, dass der „Minister“ (Anmerkung: Minister Dr. Martin Bartenstein) klargelegt habe, dass es keine „Übertragung auf die Eurofighter-Verpflichtung zu geben hat“. Generell bezeichnete Machinek auch die Vorgehensweise, dass sich die Wirtschaftskammer im Namen von Unternehmen für Gutschriften auf diesen Konten einschaltete, als „nicht üblich“.⁴⁹

In einer Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Digitalisierung aus dem Juni 2019 wurde die Frage, ob das Unternehmen Daimler Chrysler im Jahr 2000 bereits Gegengeschäftsverpflichtungen in Österreich hatte, mit nein beantwortet.⁵⁰ Dies legt den Verdacht nahe, dass Daimler Chrysler schon im Jahr 2000 wusste oder davon ausgehen konnte, dass die Typenentscheidung zugunsten von Eurofighter getroffen wird.

4.6. Elisabeth Kaufmann-Bruckberger

Elisabeth Kaufmann-Bruckberger war von Dezember 2011 bis März 2013 als Mitglied des BZÖ Abgeordnete zum Nationalrat und Geschäftsführerin der Agentur „Orange“, welche eine Tochterfirma des BZÖ war. Sie war auch mit dem Ehepaar Rumpold befreundet, dem die 100% communications PR-Agentur GmbH gehörte. In Verbindung mit der Causa Eurofighter tauchte sie zuerst in einem Zeitungsartikel auf, in dem es um einen geheimen Tonbandmitschnitt ging. In dem

⁴⁹ DokNr. 67104, S. 21-22.

⁵⁰ 3408/AB vom 24.06.2019 zu 3393/J (XXVI.GP)

Gespräch sprach sie mit jemandem - laut dem Artikel war es ein israelischer Informationsbeschaffungsspezialist - über illegale Zahlungen in Verbindung mit dem Eurofighter.

Des Weiteren soll sie auch einmal bei einem Treffen mit Erika Rumpold verkabelt gewesen sein. Diese Aufzeichnung war allerdings nicht verwertbar. Jedenfalls sei in diesem Gespräch die Aussage gefallen, dass Erika Rumpold (heute Daniel) zu ihr gesagt habe, dass alle Leute und auch der Finanzminister ihren Anteil erhalten hätten. Angesprochen auf diesen Mitschnitt gaben die Beteiligten an, sich nicht mehr erinnern zu können. Kaufmann-Bruckberger wurde zwei Mal vor den Untersuchungsausschuss geladen. Sie konnte allerdings nicht befragt werden, da sie sich krankheitsbedingt nicht in der Lage sah, den Ladungen Folge zu leisten.

Zu den jüngsten und letzten Erkenntnissen im Untersuchungsausschuss gehört ein Scheck, der sich in den Akten der Staatsanwaltschaft befindet. Die Staatsanwaltschaft erhielt den Scheck wiederum von der Taskforce Eurofighter, der ein USB-Stick mit verschiedenen Daten, unter anderem diesem Scheck, zugespielt worden war. Der Scheck in der Höhe von 1,5 Millionen Euro wurde im August 2006 auf Elisabeth Kaufmann-Bruckberger von der ABN-AMRO Bank in den Niederlanden ausgestellt. Kaufmann-Bruckberger gab bei Einvernahmen zu einer anderen Causa zu, im Jahr 2008 700.000 Euro an das Kärntner BZÖ weitergereicht zu haben und 35.000 Euro selbst behalten zu haben, dabei handelt es sich um Gelder im Zusammenhang mit dem Verkauf von drei Kärntner Seen an BAWAG und ÖGB.

Die Vermutung liegt nahe, dass die 1,5 Millionen Euro von EADS über eine Briefkastenfirma zu Elisabeth Kaufmann-Bruckberger geschleust wurden. Die Echtheit des Schecks wurde von der Staatsanwaltschaft allerdings noch nicht bestätigt. Die WKStA ermittelt in dieser Causa.

4.7. Edwin Wall und die Vertragsänderung

Edwin Wall war als Ministerialrat Leiter der kaufmännischen Abteilung des BMLV. In seiner Funktion war er verantwortlich für die Angebotseinholung zur Nachfolgebeschaffung der Draken. Wall leitete nach erfolgter Typenentscheidung die Vertragsverhandlungen rund um die Beschaffung des Eurofighter. Walls Name tauchte auch in diesem Untersuchungsausschuss auf,

da Mag. Hans Hamberger am Ende seiner Befragung anmerkte, dass am Wochenende vor der Vertragsunterzeichnung noch eine Vertragsänderung von Wall vorgenommen worden war. Edwin Wall hat diesen Vertrag dann auch letztlich unterschrieben.

Der bereits paraphierte Vertrag wurde am Wochenende vor der Vertragsunterzeichnung nochmals geöffnet und die Formulierung der Ersetzungsbefugnis in den Verhaltensregeln unter Punkt 4 im Vertrag geändert. Konkret wurde „anbieten“ gegen das Wort „liefern“ getauscht und dem Hersteller damit die Möglichkeit gegeben, die technisch schlechtere Tranche 1 statt der vereinbarten Tranche 2 zu liefern. Wall erklärte im Untersuchungsausschuss, dass aufgrund der Sicherstellung der Luftraumüberwachung die Abfangjäger auch der Tranche 1 auf jeden Fall zu liefern seien und ein bloßes Anbieten bei nicht rechtzeitiger Lieferfähigkeit der Tranche 2 als problematisch für den Vertrag zu erachten gewesen wäre.

Im Untersuchungsausschuss gab Wall auch an, dass die von EADS gewünschte Änderung und Ergänzung von Punkt 4 von der Revisionsabteilung im BMLV geprüft und als rechtmäßig befunden wurde. Merkwürdig scheint jedoch, dass es überhaupt möglich war, einen komplett ausverhandelten und fertigen Vertrag einer so großen Beschaffung am Wochenende, also äußerst kurzfristig, vor der Vertragsunterzeichnung zu öffnen und einen so wesentlichen Punkt zu ändern.

4.8. Exkurs: Vector und der Strafbefehl München

Vector Aerospace wurde am 14.07.2004 durch Gianfranco Lande, einen italienischen Finanzberater, gegründet. Die Eigentümer von Vector waren die beiden Unternehmen Hopewell Investments Ltd. und Provan Trading Ltd. Der wirtschaftlich Berechtigte der Hopewell war Dr. Walter Schön, jener der Provan Alfred Plattner. Der Direktor der Vector war bis 2008 Gianfranco Lande. Lande wurde 2011 in Italien verhaftet und wegen Anlagebetrugs verurteilt. Bei einer Vernehmung gab Gianfranco Lande an, dass sich EADS-Vertreter an ihn gewandt hätten. In weiterer Folge hat Lande dann die Vector-Konstruktion geschaffen.

Der rechtskräftige Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 29.01.2019 (rechtskräftig seit 20.02.2019) stellte erstmals gerichtlich fest, dass es EADS - Manager waren, die Gianfranco Lande veranlassten, das sogenannte Vector-Aerospace-Netzwerk zu gründen. Es wurde gerichtlich festgestellt, dass Vector und seine Broker und Subbroker niemals eine Vermittlungstätigkeit oder

sonstige nutzbare Tätigkeiten erbrachten. Das Vector-Netzwerk diene offenbar nur dazu, Millionenbeträge unter einem Deckmantel aus dem Konzern auszuleiten.

Es wurde festgestellt, dass 90 Millionen der 114 Millionen Euro, die Vector auf Grundlage von Scheinverträgen und Scheinrechnungen für die angebliche Generierung von Gegengeschäften bekommen hat, keinerlei tatsächlichen Gegenleistungen gegenüberstanden, die die Zahlungen rechtfertigen konnten. Die ausgeschleusten Geldmittel wurden durch Vector weiterverschoben und wirtschaftlich nicht nachvollziehbaren Zwecken außerhalb der unternehmerischen Interessen von EADS zugeführt. Das Amtsgericht München verurteilte einen der EADS-Manager wegen Untreue in einem besonders schweren Fall gemäß §§ 266 Abs. 1, 263 Abs. 3 Nr. 2 deutsches Strafgesetzbuch zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 10 Monaten.

Somit erhärtet sich der Verdacht, dass die bereits im Stammverfahren verfolgten Personen Scheinverträge mit Vector hatten, diese Personen die 90 Millionen aus dem Vector-Netzwerk ausleiteten und als vermeintliche Schmiergelder an weitere Personen als Provisionen weiterleiteten. Keine der Gesellschaften habe tatsächlich Gegengeschäfte vermittelt oder sei im Rahmen der Abwicklung der Gegengeschäfte tätig geworden.⁵¹

5. Die Arbeit der Taskforces

Wie eingangs erwähnt, gab es verschiedene Taskforces im Verteidigungsministerium und dem Wirtschaftsministerium, die sich mit der Aufklärung der Causa Eurofighter beschäftigten. Allerdings arbeiteten diese trotz inhaltlicher Überschneidungen nicht oder nicht effizient zusammen.

5.1. Mangelhafte Zusammenarbeit

Mehrere Auskunftspersonen bestätigten, dass es zwischen den Taskforces keine wirkliche inhaltliche Zusammenarbeit gab. So sagte Mag. Hans Hamberger, der Leiter der Taskforce

⁵¹ DokNr. 67278, S.1 ff.

Eurofighter, in seiner zweiten Befragung am 07.03.2019 bezüglich der Kooperation zwischen den Taskforces Folgendes:

„Es gab mehrere Ansätze, eine Kooperation zu führen, und es hat auch zwischen dem Leiter der Taskforce Gegengeschäfte, Weiland, und mir durchaus eine Kooperation gegeben. Wir haben uns also wechselseitig ausgetauscht. Der Punkt war der: Wir haben die Unterlagen gesehen, die Ihnen heute auch bekannt sind, nämlich, dass unter der Überschrift Offset, also Gegengeschäfte, 183 Millionen eingepreist wurden –183,4 Millionen –, interessanterweise von Anfang an – das Konzept dazu hat es also schon vor Vertragsschluss gegeben, von EADS International präsentiert; die haben übrigens auch 1,6 Millionen dafür bekommen – bis 2012, wie alles abgerechnet war – immer noch 183,4 Millionen –, und wir haben uns dann gefragt: Was heißt das? Was sind diese Sonderoffsetprojekte? Darauf haben wir das Wirtschaftsministerium aufmerksam gemacht, nämlich: Könnten das tatsächlich Gegengeschäfte gewesen sein? – Antwort: Nein; das waren sie ja nicht, das waren ja keine Gegengeschäfte. Daher ist auch die Verantwortung, zu sagen, wir haben also Gegengeschäfte – die Kosten für Gegengeschäfte – einpreisen müssen, aus meiner Sicht nicht belastbar, weil die Kosten, die es gab, Frau Honold, die Finanzverantwortliche, in einem Schriftsatz an ihr Management – kurz bevor Mitte 2003 der Vertrag unterschrieben wurde – ja abgeschätzt und dargelegt hat. Das ist aber nur ein Bruchteil der 183,4 Millionen. Das heißt also, Airbus- und Eurofighter-intern war ja klar, wie hoch allfällige Kosten sein können. Was aber offenbar nur wenige gewusst haben, ist der Verwendungszweck dieser Gelder. Jetzt haben wir mit dem Wirtschaftsministerium – mit Weiland – darüber gesprochen: Wisst ihr etwas zu dieser Sache, wisst ihr etwas zu Lakeside, wisst ihr etwas zu Spielberg, Sonderoffsetkosten? Immerhin wissen wir, bei Lakeside gab es eine Stiftung und bei Spielberg sind 10 Millionen geflossen – so sind sie jedenfalls verbucht –, und für uns gab es den Verdacht, da könnte also Unredliches passiert sein. Darüber haben wir uns mit Weiland unterhalten und ausgetauscht, weil wir dann auch Zugang gehabt haben, welche offiziellen Gegengeschäfte es gegeben hat. Damit konnte ausgeschlossen werden: Na, das war jedenfalls keines. Was aber von Ihnen angesprochen wurde, was aus meiner Sicht hätte besser funktionieren können, ist, dass wir die Sache noch weiter oben sozusagen verknüpfen, in der Hierarchie, um noch gemeinsame Anstrengungen zu machen. Da wurde ich schon im September zu einem Dokument befragt, aus dem hervorgeht, dass ich meinem damaligen Bundesminister – das war Minister Klug – vorgeschlagen habe, die Sache, die Untersuchung, zu intensivieren; vor allem, dass wir uns noch Profis dazu holen, dort, wo wir selber es nicht sind – zum Beispiel Forensik –, und wir haben mit dem Wirtschaftsministerium gesprochen. Ich hatte ein

Gespräch mit dem damaligen Kabinettschef, Generalsekretär Kaszanits, und habe ihm angeboten, dass wir gemeinsam solche Spezialisten bestellen, und das hat leider kein Gehör gefunden.“⁵²

Das wirkt durchaus so, als ob man sich von Seiten der Taskforce Eurofighter um eine Zusammenarbeit bemühte.

Die Taskforce Eurofighter intensivierte bekanntlich 2017 mit dem sogenannten „Projekt Minerva“ ihre Arbeit und zog dafür auch externe Experten hinzu. Die Taskforce Gegengeschäfte hingegen wartete, bis das Gutachten von Dr. Gerd Konezny im Juni 2018 fertig wurde. Dieses untersuchte die Gegengeschäfte und ob diese auch wirklich die Voraussetzungen im Gegengeschäftsvertrag erfüllen.

Der Leiter der Taskforce Gegengeschäfte Mag. Stefan Weiland sagte im Untersuchungsausschuss am 10.03.2019 Folgendes: *„Also aus meiner Sicht muss man einmal sagen, es sind zwei verschiedene Verträge, nämlich der Kaufvertrag und der Gegengeschäftsvertrag, die letztendlich die Grundlage für die Tätigkeit der beiden Taskforces liefern; im Verteidigungsressort eben der Kaufvertrag und bei uns der Gegengeschäftsvertrag. Es hat ja dann auch eine - - Minister Darabos ist damals auch an Dr. Mitterlehner herantreten und hat um einen Austausch ersucht, und nach meiner Wahrnehmung hat es sehr wohl einen Austausch von Informationen in unterschiedlicher Form gegeben, sei es in förmlichen Sitzungen, Telefonaten, über Schriftverkehr und auch in informellen Gesprächen auf Ebene der Taskforceleiter. Letztendlich war bei uns im Haus aber schon immer die einheitliche Linie, dass natürlich die Grundlage eben diese beiden Verträge sind und die Tätigkeit der Taskforces auch auf diesen Verträgen beruhen kann und damit auch die Taskforces parallel arbeiten.“⁵³*

Von Seiten der Taskforce Gegengeschäfte sah man offensichtlich aufgrund der unterschiedlichen Verträge kein starkes Bedürfnis ministeriumsübergreifend und effektiv zusammenzuarbeiten. Dies ist insofern unverständlich, da eben die Taskforce Eurofighter auch unzulässige Zahlungsflüsse rund um das Vector-Netzwerk untersuchte, die schlussendlich dafür aufgewendet wurden, vermeintliche Provisionen für das Zustandekommen der Gegengeschäfte zu zahlen.

⁵² Protokoll Mag. Hans Hamberger, 07.03.2019, S. 20-21,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00179/fname_754713.pdf, Stand 26.06.2019.

⁵³ Protokoll Mag. Stefan Weiland, 10.01.2019, S. 36,
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00149/fname_742629.pdf, Stand 26.06.2019.

Ein Grund für die verschiedenen Herangehensweisen und die mangelnde Kooperation zwischen den beiden Taskforces könnte die unterschiedliche politische Führung der jeweiligen Ressorts gewesen sein. Das Verteidigungsministerium stand in der Zeit der Arbeit der Taskforce Eurofighter unter der Führung der SPÖ. Diese stand der Eurofighter-Anschaffung kritisch gegenüber. Im Gegensatz dazu wurde das Wirtschaftsministerium zum Zeitpunkt der aktiven Arbeit der Taskforce Gegengeschäfte von der ÖVP geführt. Die ÖVP ist bei der Eurofighter-Anschaffung stark für Gegengeschäfte eingetreten und ist bis heute bei dieser Linie geblieben. Ob dies tatsächlich der Grund für die mangelnde Kooperation war, konnte abschließend nicht geklärt werden.

6. Politische Einflussnahme auf die Bedürfnisse der österreichischen Luftraumüberwachung

Ein Umstand, der schon zu Beginn der Eurofighter-Anschaffung auffiel, war, dass es offensichtlich keine konkrete Beurteilung gab, wie die österreichische Luftraumüberwachung gestaltet werden muss. So war ursprünglich geplant, 24 Abfangjäger zu kaufen. Diese Stückzahl wurde dann mit der Argumentation des Jahrhunderthochwassers 2002 auf 18 reduziert. In weiterer Folge wurde die Stückzahl mit dem Darabos-Vergleich 2007 weiter auf 15 verringert und auch auf bestimmte und offenbar teilweise wesentliche Systeme wurde durch den Darabos-Vergleich verzichtet.

6.1. Unterschiedliche Beurteilung unter den verschiedenen Verteidigungsministern

Durch die Befragungen wurde auch immer wieder klar, dass es auch in jüngerer Vergangenheit unter den verschiedenen Verteidigungsministern keine einheitliche Linie gab, wie man die österreichische Luftraumüberwachung gestalten muss und welche Systeme dafür in Frage kommen. Zum Beispiel sagte Mag. Norbert Darabos am 21.02.2019 im Untersuchungsausschuss in Bezug auf die Abbestellung eines Selbstschutzsystems, welches Wärmekugeln abgeben kann, Folgendes: *„Die Begründung war damals: ein Eurofighter nimmt es mit vier MiG auf. Ich habe gesagt: Wenn einmal vier MiG gegen einen Eurofighter am Himmel sind, dann haben wir ein Problem, aber einer anderen Art als das. Ich glaube, dass es sicher sinnvoll war, diese Systeme*

abzubestellen, weil sie für den Kriegsfall ausgerichtet waren und nicht für den Luftraumüberwachungsfall. Ich stehe dazu – das ist auch eine Reduzierung, auch wenn das der Rechnungshof da und dort kritisiert hat –, dass es sinnvoll war, diese Systeme abzubestellen und damit auch diese 370 Millionen Euro Einsparung für die Republik zu erreichen.“⁵⁴

Allerdings beinhaltet dann die unter Mag. Hans Peter Doskozil eingesetzte SOKO Aktive Luftraumüberwachung in ihrem Endbericht vom Juni 2017 sehr wohl bei den verschiedenen Szenarien ein Selbstschutzsystem. Dieses muss gewährleisten, dass eine gegnerische Waffenauslösung erkannt wird und durch elektronische Störmaßnahmen und Täuschkörper gegnerische Flugkörper abgewehrt werden können. Mag. Hans Peter Doskozil sagte in seiner Befragung am 14.03.2019 Folgendes: [...]. *„Wenn man auf der einen Seite verfassungsrechtlich definiert, dass es eine aktive Luftraumüberwachung geben muss, wenn man diese Frage auch im Sinne des Ressorts, im Sinne der zu erledigenden Aufgabe beantwortet, dann kann man nur zum Ergebnis kommen, dass es eine aktive Luftraumüberwachung nur rund um die Uhr geben kann. Das ist auch das Ergebnis dieser Kommission. Vorgaben früherer Zeiten für Beurteilungen, wie Luftraum zu überwachen ist, habe ich nicht getroffen. Meine Meinung ist – und das habe ich jetzt schon, glaube ich, klar gesagt –, wenn aktive Luftraumüberwachung, dann rund um die Uhr mit den vollen Fähigkeiten.“⁵⁵*

Tatsächlich ist es aber so, dass im Moment keine aktive Luftraumüberwachung mit den vollen Fähigkeiten stattfindet. Generalmajor Mag. Karl Gruber, der ehemalige Kommandant der österreichischen Luftstreitkräfte, erklärte in seiner Befragung vom 28.05.2019 den Grund dafür: *„Dass wir keinen Rund-um-die-Uhr-Betrieb machen, liegt nicht am System, denn andere Länder mit Flugzeugen, die nicht besser als der Eurofighter ausgerüstet sind, weil sie irgendwelche alten Flugzeuge haben, machen 24 Stunden Dienst. Für uns ist der Grund, warum wir nicht 24 Stunden, rund um die Uhr, Dienst machen, ein Problem der Personalkosten, schlicht und einfach. Wir haben nicht ausreichend Personal. Wir haben die Piloten, aber du brauchst für einen entsprechenden 24-Stunden-Dienst auch die entsprechende Anzahl an Technikern, die laufend da ist, und Air Traffic Controller am Kontrollturm, Feuerwehrleute, Flugbetriebsdienste. Dieses Personal könnte aufgebaut werden, aber das Budget dafür hatten wir nie. Man kann jetzt sofort, indem man uns*

⁵⁴ Protokoll Mag. Norbert Darabos, 21.02.2019, S. 16, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00154/fname_742646.pdf, Stand 26.06.2019.

⁵⁵ Protokoll Mag. Hans Peter Doskozil, 14.03.2019, S. 28, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00181/fname_754715.pdf, Stand 26.06.2019.

entsprechendes Personalbudget zur Verfügung stellt - - Es würde einige Jahre dauern. In der Schweiz zum Beispiel ist der Übergang von Bürozeiten auf Rund-um-die-Uhr-Luftraumüberwachung ein Prozess, der dort seit vier Jahren im Gange ist und nächstes Jahr greifen wird. Das wäre für uns wahrscheinlich nicht anders, weil man dieses Fachpersonal nicht so schnell kriegt. Wenn man wollte und das entsprechende Personalbudget zur Verfügung stellt, dann könnten wir in drei, vier, maximal fünf Jahren rund um die Uhr Dienst machen.“⁵⁶

Die SOKO Aktive Luftraumüberwachung kam jedenfalls auch zum Schluss, dass die Eurofighter nicht mehr weiterbetrieben werden sollten. Unter Verteidigungsminister Mario Kunasek wurde dann allerdings erneut eine Evaluierungskommission eingesetzt, diese hat ihren Endbericht am 29.06.2018 dem Generalstab übergeben. Der Bericht beinhaltet verschiedene Optionen, wie man die Zukunft der österreichischen Luftraumüberwachung gestalten könnte. Dieser ist jedoch nicht öffentlich und wurde auch nicht dem Parlament zugänglich gemacht. Stattdessen wurde er Mag. Gernot Blümel und Norbert Hofer als damalige Regierungskoordinatoren übermittelt.

Eine Entscheidung über die zukünftige Luftraumüberwachung auf Basis dieses Berichts sollte ursprünglich bis Ende 2018 getroffen werden.⁵⁷ Zuletzt wurde aber kurz vor Jahresende 2018 vom damaligen Kanzler Sebastian Kurz mitgeteilt, dass bis zum Ende des Untersuchungsausschusses und der Eurofighter-Verfahren mit der Entscheidung gewartet werden sollte.⁵⁸

Allerdings wurde auch medial bekannt, dass die Eurofighter ohne ein Update nur mehr bis 2021 fliegen können. Eine Entscheidung über die zukünftige Luftraumüberwachung scheint daher aus zeitlicher Sicht dringend geboten.⁵⁹ Es ist daher auch nicht nachvollziehbar, wieso man erst während des laufenden Untersuchungsausschusses darauf gekommen ist, dessen Ergebnisse abwarten zu wollen. Der Untersuchungsausschuss untersucht auch keinerlei Optionen, wie man die österreichische Luftraumüberwachung gestalten kann, sondern hauptsächlich, welche unzulässigen Zahlungsflüsse es im Zusammenhang mit der Typenentscheidung und den

⁵⁶ Protokoll Mag. Karl Gruber, 28.05.2019, S. 31, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/KOMM/KOMM_00251/fname_755877.pdf, Stand 26.06.2019.

⁵⁷ Künftige Luftraumüberwachung: Kunasek drängt auf Entscheidung bis Jahresende, 17.09.2018, https://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2018/PK0958/index.shtml, Stand 26.06.2019.

⁵⁸ Kanzler Kurz verschiebt Eurofighter-Entscheidung, 12.12.2018, <https://next.derstandard.at/story/2000093753830/eurofighterentscheidung-verschoben>, Stand 26.06.2019.

⁵⁹ Eurofighter dürfen ohne Update nur noch bis 2021 fliegen, 04.08.2018, <https://diepresse.com/home/innenpolitik/5475156/Eurofighter-duerfen-ohne-Update-nur-noch-bis-2021-fliegen>, Stand 26.06.2019.

Gegengeschäften gegeben hat. Ein Warten auf die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses ist daher nur bedingt sinnvoll. Aufgrund der Neuwahlen wird sich die Entscheidung über die Zukunft der österreichischen Luftraumüberwachung wieder verzögern. Die Gefahr, dass Österreich seinen Luftraum nicht mehr verfassungsgemäß schützen und überwachen kann, ist gegeben.

7. Gegengeschäfte

Die Gegengeschäfte waren ein wesentlicher Bestandteil der Eurofighter-Anschaffung. Der Gegengeschäftsvertrag wurde am 01.07.2003 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMWA, und der EF GmbH abgeschlossen. Das Gegengeschäftsvolumen wurde ursprünglich auf 4 Milliarden Euro angeschlagen, das Volumen entsprach also einer Kompensation von mehr als 200 Prozent des Kaufpreises. Durch den Punkt 9.5. des Gegengeschäftsvertrages *Änderungen beim Hauptgeschäft* reduzierte sich das Gegengeschäftsvolumen letztlich auf 3,5 Milliarden Euro, da die Änderungen des Kaufvertrages eine Anpassung der Kompensation bewirkten. Der Erfüllungszeitraum wurde auf 15 Jahre ab Vertragsunterzeichnung festgelegt.

Mit Beginn am 31.12.2003 wurde jedes Jahr zum Stichtag 31.12. von der EF GmbH eine Liste an Gegengeschäften an das BMWA übermittelt. Nach der vertragsmäßigen Prüfung der eingereichten Gegengeschäfte durch die zuständige Abteilung des BMWA gab die Plattform Gegengeschäfte eine Empfehlung zur Anrechnung ab. In weiterer Folge entschied das BMWA über eine tatsächliche Anrechnung. Die Gegengeschäfte wurden automatisch anerkannt, wenn das BMWA nicht innerhalb der Frist von 120 Tagen einen begründeten Einspruch erhob.

Punkt 5.3. des Gegengeschäftsvertrages beinhaltet die einzelnen Kriterien für die *Anrechenbarkeit eines Geschäfts* als Gegengeschäft und definiert diese. Der Punkt der Anrechenbarkeit gliedert sich in folgende Unterpunkte:

- 5.3.1. Prinzip der sachlichen Entsprechung
- 5.3.2. Prinzip der zeitlichen Entsprechung
- 5.3.3. Kreditierungsvolumen
- 5.3.4. Prinzip der Zusätzlichkeit
- 5.3.5. Inländische Wertschöpfung
- 5.3.6. Sublieferungen / Subleistungen

- 5.3.7. Technologietransfer

Nach dem Prinzip der inländischen Wertschöpfung sind bei Lieferungen und Leistungen jedenfalls solche anrechenbar, deren Bestandteile zur Gänze in Österreich angefertigt wurden bzw. deren Verarbeitung zum Endprodukt durch angemessene inländische Wertschöpfung erfolgte.⁶⁰

7.1. Das Konezny-Gutachten und die geringe inländische Wertschöpfung

Der Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt und Sachverständige MMag. Dr. Gerd Konezny wurde am 18.07.2011 von der Staatsanwaltschaft Wien zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, Befund und Gutachten zur Frage zu erstellen, ob die beim Bundesministerium für Wirtschaft, Jugend und Familie aufgrund des zwischen der Republik Österreich und der Eurofighter Jagdflugzeuge GmbH in Zusammenhang mit der Beschaffung der Eurofighter abgeschlossenen Gegengeschäftsvertrages *„eingereichten Gegengeschäfte aus wirtschaftskundiger Sicht tatsächlich abgeschlossen, faktisch durchgeführt, verrechnet und bezahlt wurden“*.⁶¹ Der Sachverständige übermittelte sein Gutachten am 18.06.2018.

Der Gutachtensauftrag war nicht die komplette Prüfung der Gegengeschäfte, da dies aufgrund der Vielzahl der Gegengeschäfte und aufgrund des damit verbundenen Aufwandes als weder zweckmäßig noch erforderlich erachtet wurde. Die Befundaufnahme des Gutachtens berücksichtigte 113 Unternehmen. Das Gutachten wurde auf Basis von Stichproben durchgeführt. Bei der Auswahl der Stichproben wurde besonders auf Provisionen, die Höhe des für das Gegengeschäft angerechneten Betrages und auf die geltend gemachte Vermittlung von Gegengeschäften Bedacht genommen.⁶² In seinem Gutachten kam Konezny zu dem Ergebnis, dass bei einer überwiegenden Anzahl der Gegengeschäfte der tatsächliche Abschluss, die faktische Durchführung sowie die faktische Verrechnung und Bezahlung der geprüften Gegengeschäfte festgestellt und nachvollzogen werden konnte.

⁶⁰ DokNr. 58784, S.10.

⁶¹ DokNr. 64174 S. 73.

⁶² DokNr. 64174 S.73.

Aus dem Gutachten geht allerdings auch hervor, dass die Höhe des Anrechnungsbetrages in vielen Fällen nicht plausibilisiert werden konnte.⁶³ Dies beruht zum einen darauf, dass der Anrechnungsbetrag auf Basis der übermittelten Urkunden nicht nachvollziehbar war und zum anderen die Höhe des Anrechnungsbetrages auf dem Gesamtumsatz beruhte. Erhebliche Teile der Leistungen für den Umsatz erfolgten aber im Ausland und trugen daher offensichtlich nicht zur österreichischen Wertschöpfung bei. Es muss allerdings auch festgehalten werden, dass Dr. Konezny feststellte, dass der Begriff der *angemessenen inländischen Wertschöpfung* zu Auslegungsschwierigkeiten führte, da im Gegengeschäftsvertrag nicht klar definiert wurde, wie hoch der österreichische Wertanteil sein muss.

7.2. Aberkennung von Gegengeschäften

Wenn für das Wirtschaftsministerium neue Informationen hervorkommen, die im Prüfungszeitraum noch nicht vorlagen, hat das Wirtschaftsministerium eine rückwirkende Aberkennung vorzunehmen. Zur rückwirkenden Aberkennung von Gegengeschäften ist das Wirtschaftsministerium gemäß Punkt 7.3 des Gegengeschäftsvertrages berechtigt. Das Wirtschaftsministerium kann eine solche aber nur reaktiv und nur aufgrund von neu hervorgekommenen, gerichtlich verwertbaren Informationen vornehmen.

Das von der Staatsanwaltschaft Wien in Auftrag gegebene wirtschaftskundige Gutachten des Sachverständigen Dr. Konezny hat die zuständige Fachabteilung im Wirtschaftsministerium über die Taskforce Gegengeschäfte im Sommer 2018 erhalten. Die neuen Informationen wurden daraufhin bei der Prüfung der Anrechenbarkeit einzelner Gegengeschäfte bereits im September 2018 im Rahmen der aktuellen Beeinspruchung berücksichtigt. Aufgrund des Gutachtens wurden 37 Gegengeschäfte rückwirkend aberkannt, da die neu hervorgekommenen Tatsachen einer Anrechnung offenkundig entgegenstanden. Die rückwirkende Aberkennung der 37 Gegengeschäfte wurde dem Vertragspartner schriftlich mitgeteilt. Da der Prüfvorgang der Gegengeschäfte aufgrund der laufenden Strafverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, konnte die Taskforce Gegengeschäfte ihre Tätigkeiten noch nicht beenden und noch keinen Abschlussbericht erstellen.

⁶³ DokNr. 64174, S. 74-75.

8. Exkurs: Eurocopter-Kauf trotz Neuanzeige gegen Airbus

Am 05.12.2017 wurden unter dem damaligen Innenminister Mag. Wolfgang Sobotka vier zweimotorige Hubschrauber um 24,49 Millionen Euro und zwei einmotorige Modelle um 6,66 Millionen Euro ohne Ausschreibung von der hundertprozentigen Tochter von Airbus namens Airbus Helicopters gekauft. Das war deshalb möglich, da Österreich schon Eurocopter-Hubschrauber von Airbus hatte und das Bundesvergabegesetz in solchen Fällen vorsieht, dass man direkt Verhandlungen für eine Neuanschaffung mit dem gleichen Anbieter aufnehmen kann.

Dieser Kauf war bis 04.04.2019 öffentlich nicht bekannt bzw. wurde der Kauf vom Innenministerium nicht kommuniziert. Nicht einmal der damalige Verteidigungsminister Mag. Hans Peter Doskozil, unter dessen Federführung die damalige Neuanzeige gegen Airbus im Zusammenhang mit der Eurofighter-Anschaffung erfolgte, wurde über diesen Kauf informiert. Mag. Wolfgang Sobotka erklärte den Medien: „Der gesamte Vergabevorgang erfolgte auf Grundlage des Bundesvergabegesetzes und war die wirtschaftlichste und für die Sicherheit zweckmäßigste Lösung.“ Außerdem sei der gesamte Vergabeprozess unter Einbindung der Finanzprokuratur erfolgt.

Auch wenn der Vergabeprozess rechtlich gedeckt war, ist unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Republik Österreich Airbus im Februar 2017 wegen schweren Betrugs angezeigt hatte, nicht nachvollziehbar, dass keiner der alternativen Anbieter geprüft wurde. Darüber hinaus wurde der Öffentlichkeit die Anschaffung bis April 2019 verschwiegen. Dieses Vorgehen zeigt, dass man sich damals wie heute bewusst war, dass es bedenklich sein könnte, ein Geschäft im Wert von rund 31 Millionen Euro mit einem Unternehmen abzuschließen, das man kurz davor wegen schweren Betruges angezeigt hatte.

Der ursprüngliche Kauf der Eurocopter-Hubschrauber erfolgte 2007 unter dem damaligen ÖVP-Innenminister Günther Platter. Damals bekam EADS (heute Airbus) den Zuschlag zur Lieferung von acht EC135-Hubschraubern mit einem Auftragswert von 47,49 Millionen Euro. Medial wurde bekannt, dass in Folge dessen am 21.12.2006, dreieinhalb Monate nach der Ausschreibung, auf einem Bawag-PSK-Konto der Wiener MPA Handelsgesellschaft 137.957 Euro und zwölf Cent einlangten. Der Auftraggeber dieser Überweisung war die Eurocopter Deutschland GmbH, 81663 München. Der Name MPA des Empfängers steht für Mensdorff-Pouilly Alfons, es ist eine Handelsgesellschaft im Eigentum des Lobbyisten. Der Anwalt von Mensdorff-Pouilly erklärte

damals, dass dieses Geld nicht in Zusammenhang mit dieser Beschaffung stünde. Allerdings besteht natürlich ein zeitlicher Zusammenhang zu diesem Kauf. Das Innenministerium war auch in dieser Sache nicht um Transparenz bemüht. Es wurden weder die Namen der unterlegenen Mitbewerber genannt, noch die genauen Grundlagen der Entscheidung für die Eurocopter offenbart.

III. Zusammenfassung der Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses

Dem dritten Eurofighter-Untersuchungsausschuss ist es gelungen, ganz klar und eindeutig festzustellen, dass die Typenentscheidung im Jahr 2002 und der darauffolgende Abfangjägerkauf im Jahr 2003 alles andere als sauber und transparent abgelaufen sind – weder von Seiten des Käufers, der Republik Österreich, noch von Seiten des Verkäufers Eurofighter/EADS/Airbus.

Zwar konnten die Fraktionen keinem Entscheidungsträger eine direkte Bestechung nachweisen oder einen Letztempfänger der Bestechungsgelder dingfest machen. Aber der Verdacht, dass das - vom Amtsgericht München rechtskräftig bestätigte - rechtswidrige Ausschleusen von 90 Millionen Euro aus dem EADS/Airbus-Konzern dazu diente, Parteien, Politiker oder andere einflussreiche Menschen (beispielsweise Lobbyisten, PR-Leute, Journalisten) vom Eurofighter zu überzeugen, konnte definitiv nicht entkräftet werden.

Diese strafrechtlich relevanten Vorwürfe aufzuklären, war aber auch nicht Aufgabe dieses Ausschusses. Das ist Aufgabe der Justiz. Der Untersuchungsausschuss hat den Ermittlungsbehörden zwar seine Erkenntnisse, etwa widersprüchliche Aussagen der Auskunftspersonen, immer gerne zur Verfügung gestellt, die Prüfung der Sachverhalte und die Beweiswürdigung obliegen aber ausschließlich den Ermittlungsbehörden. Nach dem abermals vorzeitigen Ende des U-Ausschusses liegt es von nun an einzig und allein an der Justiz, den Eurofighter-Skandal weiter aufzuklären. Dazu muss sie nach all den Jahren, in denen viele Ermittlungsschritte offenbar verschleppt oder überhaupt nicht gesetzt und einige Verfahren aus nicht nachvollziehbaren Gründen eingestellt wurden, endlich zügig, ungestört, umfassend und vor allem unabhängig ermitteln und arbeiten können.

Was der Untersuchungsausschuss hingegen zu klären hatte, ist die politische Verantwortung. Und diesbezüglich haben die Untersuchungen ganz klar gezeigt: Die erste schwarz-blaue Bundesregierung (Regierung Schüssel I) hat in diesem Beschaffungsvorgang gegen die gebotene Sorgfalt und Transparenz verstoßen, sie hat so gut wie nichts nachvollziehbar und nachprüfbar dokumentiert, sie hat Österreich in eine schlechte Verhandlungsposition gebracht und es durch mangelnde Sorgfalt ermöglicht, dass 183 Steuermillionen erst auf den Kaufpreis von 2 Milliarden Euro aufgeschlagen wurden und (zumindest 90 Millionen davon) schließlich in schwarzen Kassen landeten. Die Regierung Schüssel I trägt daher die volle politische Verantwortung für den Eurofighter-Skandal.

Vor allem der ehemalige Finanzminister Karl-Heinz Grasser und der damalige Verteidigungsminister Herbert Scheibner haben zum Teil ganz massiv gegen den gesetzlichen Grundsatz der zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstoßen, Grasser hat zudem deutlich seine Befugnisse überschritten. Alleine die Tatsache, dass er bis heute nichts Falsches daran erkennen kann, wenn er - ohne irgendjemanden in seinem Kabinett oder im Kabinett des Verteidigungsministers davon zu informieren - im Magna-Jet mit seinem Ex-Chef, Magna-Manager Sigi Wolf, ins EADS-Werk nach Manching fliegt und sich dort die Vorzüge des Eurofighter anpreisen lässt, spricht Bände. Dass die Untersuchungen weiters ergeben haben, dass Grasser – entgegen all seiner gegenteiligen Beteuerungen – bereits im Jänner 2002, ein halbes Jahr vor der Typenentscheidung, EADS seine ‚100-prozentige Unterstützung‘ für den Eurofighter zugesichert hatte, und dass sein ehemaliger Arbeitgeber Magna einer der Hauptprofiteure des Eurofighter-Deals war, verleiht dem Ganzen einen weiteren Hautgout.

Dass es sehr vielen Beteiligten an Unrechtsbewusstsein oder zumindest an einem Gefühl für jede Norm mangelt, haben auch etliche andere Befragungen gezeigt. So meinten beispielsweise Andreas Schmidt und Alfons Mensdorff-Pouilly vor dem Untersuchungsausschuss, es sei doch nichts Ungewöhnliches oder Verwerfliches daran, dass regelmäßig Beträge über mehrere hunderttausend oder gar Millionen Euro in bar übergeben (und im Bauchgurt nach Dubai transportiert) werden.

Weiters hat der dritte Eurofighter-Untersuchungsausschuss aufgezeigt, dass Eurofighter/EADS mit der Übertragung der Gegengeschäftsverpflichtung an das Vector-Netzwerk nicht nur völlig undurchschaubare Geldflüsse ermöglicht und bewirkt hat. Dieser Vorgang, der gegenüber der Republik verschwiegen wurde, hatte auch ganz klar das Ziel, Gelder (österreichische Steuermillionen) zu unlauteren Zwecken aus dem Konzern auszuschleusen. Der Konzern wollte die Republik Österreich demnach schädigen – und die Republik Österreich hat es ihm sehr leicht gemacht.

IV. Empfehlungen

9. Stärkung der Justiz/WKStA

Der rechtskräftige Strafbefehl aus München hat mittlerweile bestätigt, dass das komplexe Netzwerk an Gesellschaften rund um Vector Aerospace Empfänger von unzulässigen Zahlungen war. Der Verdacht, dass dieses Netzwerk zur Beeinflussung von Entscheidungsträger_innen sowie hoher militärischer und ziviler Beamt_innen genutzt wurde, konnte durch die Untersuchungen des Ausschusses nicht ausgeräumt werden und steht weiterhin im Raum.

Die WKStA wurde aufgrund der zunehmenden Anzahl umfangreicher Wirtschaftsstrafsachen mit internationalen Verflechtungen am 01.09.2011 geschaffen. In dieser wurde die notwendige Kompetenz und Expertise für eine qualifizierte und effiziente Verfolgung großer Wirtschafts- und Korruptionsdelikte konzentriert.

Besonders die grenzüberschreitenden Gesellschaftsstrukturen erschweren die Aufklärung in der Causa Eurofighter. Die komplizierten Verflechtungen und Konstruktionen in diesem Zusammenhang zeigen außerdem, dass es einer großen Expertise sowie eines enormen zeitlichen wie personellen Aufwandes der Behörde bedarf, um die notwendigen Ermittlungen effizient und rasch zu führen. Die Konstrukte der internationalen Wirtschaftskriminalität können hingegen auf viele verschiedene Personen, Netzwerke und zum Teil fast unlimitierte finanzielle Ressourcen zurückgreifen.

Daher besteht die absolute Notwendigkeit, die WKStA rasch mit den notwendigen personellen, technischen sowie finanziellen Ressourcen auszustatten, die es zur Aufklärung solcher komplexen Verfahren benötigt. Darüber hinaus sollte die WKStA die Möglichkeit haben, externe Experten_innen in den unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaftskriminalität heranzuziehen. Eine unabhängige Kommission sollte in weiterer Folge die absolute Unbefangenheit dieser Expert_innen prüfen, damit eine transparente Arbeitsweise gewährleistet werden kann. Um eine Abwanderung von qualifiziertem Personal innerhalb der WKStA in die Privatwirtschaft zu verhindern, muss es auch eine entsprechende Entlohnung geben.

10. Zukünftiger Umgang mit Gegengeschäften

Auch die Ergebnisse des dritten Eurofighter-Untersuchungsausschusses zeigen, dass es einer dringenden Änderung im Zusammenhang mit Gegengeschäftsverträgen bedarf. Gegengeschäfte grundsätzlich abzulehnen, erscheint aus wirtschaftlicher Sicht nicht empfehlenswert. Die vertragliche Vereinbarung von Gegengeschäften ist international üblich und nicht per se verwerflich, eine Festlegung strenger „Verhaltensregeln“ ist jedoch dringend geboten.

Wie auch den Empfehlungen des Berichts des Vorsitzenden zu entnehmen ist, erscheint es sinnvoll, eine vernünftige Festsetzung des Gegengeschäftsvolumens einzuhalten. Bei der Festlegung des Gegengeschäftsvolumens muss auf die Wirtschaftslage in Österreich und das international übliche Maß von 100 Prozent des Wertes der dem Kaufvertrag zu Grunde liegenden Geschäfte Bedacht genommen werden.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass der Geschäftspartner, der sich zur Erfüllung der Gegengeschäfte verpflichtet, die Koordination derselben nicht an dritte Unternehmen auslagert, wie es im Falle Eurofighter-Anschaffung von EADS an Vector Aerospace erfolgte. Es ist sicherzustellen, dass entsprechende Gegengeschäfte einer genauen Prüfung unterzogen werden. Dem zuständigen Ressort sind daher ausreichende qualitative, personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen, jedes Gegengeschäft eingehend zu überprüfen, um die Anrechnung von Scheingeschäften zu verhindern.

Darüber hinaus muss es klare Regelungen und Transparenz bei Vermittlungsleistungen und Provisionszahlungen geben. Dies bedeutet, dass es klare und verbindliche Verträge für die Vermittlungsleistungen von Gegengeschäften geben muss, in denen die Anforderungen für die Vermittlung von Gegengeschäften genauestens geregelt werden.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Bewerbung von Gegengeschäften auf Kosten der Republik in Zukunft nicht mehr möglich sein sollte. Entsprechende Veranstaltungen in den Bundesländern, wie sie von der Wirtschaftskammer durchgeführt wurden, dürfen nicht mehr möglich sein.

11. Einbeziehung des Parlaments in eine zukünftige Typenentscheidung

Transparenz bei der - vertagten - Entscheidung über die Zukunft der österreichischen Luftraumüberwachung fehlte auch in der jüngsten ÖVP/FPÖ-Regierung.

Im Februar 2018 setzte Verteidigungsminister Mario Kunasek eine Evaluierungskommission zur umfassenden Prüfung aller Optionen zur Sicherstellung der aktiven Luftraumüberwachung Österreichs ein. Bei Einsetzung der Kommission sagte der Bundesminister wörtlich: *„Als Verteidigungsminister ist es meine Pflicht, dass ich die für die Luftflotte anstehenden Entscheidungen auf einer aktuellen und transparenten Grundlage vorbereite.“*⁶⁴

Die Kommission stellte planmäßig Ende Juni 2018 ihren Endbericht fertig. Trotz des Bekenntnisses des damaligen Ministers zu Transparenz, wurde der Bericht weder mit der Öffentlichkeit noch mit dem Parlament bzw. dem Landesverteidigungsausschuss geteilt. Auf entsprechende Anfragen von drei Oppositionsparteien gab er ausweichende Antworten. Der Bericht befände sich bei den Ministern Mag. Gernot Blümel, MBA und Ing. Norbert Hofer, die ihn um fachliche Expertise aus allen Ministerien ergänzen würden. In einer Anfragebeantwortung schrieb der damalige Verteidigungsminister: *„Es wird von mir eine Entscheidung mit Ende des Jahres 2018 angestrebt. Es ist meine Absicht, das Parlament in geeigneter Weise einzubinden.“*⁶⁵

Das Jahr 2018 ist letztlich ohne eine Entscheidung und ohne Einbindung des Parlaments in dieser Angelegenheit zu Ende gegangen. Auch nach dem vorzeitigen Ende der Regierung Kurz ist eine Entscheidung, ob Österreich die Eurofighter weiterbetreiben oder auf ein anderes Modell umsteigen will, immer noch ausständig.

Kostenintensive (Neu-)Anschaffungen verlangen allerdings grundsätzlich nach demokratischer Kontrolle und völliger Transparenz bei der Entscheidungsfindung. Nur so kann sichergestellt werden, dass mit Steuergeld gesetzmäßig, sparsam und effizient umgegangen wird. Daher sollte es bei der Entscheidung über die Zukunft der österreichischen Luftraumüberwachung

⁶⁴ BMLV: Alle Optionen der Luftraumüberwachung am Prüfstand, 15.02.2018, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180215_OTS0055/bmlv-alle-optionen-der-luftraumueberwachung-am-pruefstand, Stand 26.06.2019.

⁶⁵ 1715/AB, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/AB/AB_01715/imfname_721835.pdf, S. 1.

selbstverständlich sein, das Parlament in die Diskussion einzubinden. Die Verheimlichung von Kommissionsberichten aus politischem Kalkül ist undemokratisch und inakzeptabel. Inzwischen wurde dem Parlament der Bericht der Evaluierungskommission vom neuen Verteidigungsminister Mag. Thomas Starlinger übermittelt.⁶⁶

Eine Entscheidung in Bezug auf die Neuanschaffung für die österreichische Luftraumüberwachung ist unterdessen nicht in Sicht. Die Verzögerungstaktik der ehemaligen ÖVP/FPÖ-Koalition führte dazu, dass die Sicherheit Österreichs gefährdet ist. Der Eurofighter kann ohne ein notwendiges Update nur mehr bis Ende 2021 weiterfliegen. Auch die zwölf SAAB 105OE Flugzeuge, die neben den Eurofightern 30 bis 40 Prozent der österreichischen Luftraumüberwachung durchführen, erreichen das Ende ihrer technischen Nutzungsdauer und dürfen nach 2020 nicht mehr weiterbetrieben werden.⁶⁷

Darüber hinaus muss eine verbesserte Dokumentationspflicht, insbesondere bei wichtigen Schritten in der Vertragserstellung, ausreichend und nachvollziehbar umgesetzt werden.

12. Politikerhaftung

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Amtshaftung und der Organhaftung, um gegen qualifiziertes hoheitliches Fehlverhalten vorzugehen. Handelt ein_e Amtsträger_in hoheitlich und schädigt diese_r jemanden durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, haftet zunächst die jeweilige Gebietskörperschaft, also der Bund, die Länder oder die Gemeinden. Die zuständige Gebietskörperschaft kann sich beim Amtsträger_in im Wege des Regresses schadlos halten, wenn diese_r zumindest fahrlässig handelte.

Auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) wird für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten gehaftet.

⁶⁶ Verteidigungsministerium: Der geheime Bericht der Kunasek-Kommission, 22.06.2019, <https://www.profil.at/wirtschaft/bericht-kunasek-kommission-10835547>, Stand 26.06.2019.

⁶⁷ Österreichs Eurofighter: Nachrüstung oder Nachfolger, 23.10.2018, <https://next.derstandard.at/story/2000089877360/oesterreichs-eurofighter-nachruetzung-oder-nachfolger>, Stand 26.06.2019.

In der Praxis werden solche Ansprüche und Regressforderungen gegen die handelnden Personen so gut wie nie geltend gemacht. In der Regel werden solche Verfahren lediglich gegen die Beamtenebene geführt, nicht jedoch gegen die verantwortlichen Personen auf politischer Ebene. Zudem obliegt es den jeweiligen Ministerien, solche Ersatzansprüche im eigenen Ressort geltend zu machen. Im Falle eines Fehlverhaltens auf Ministerienebene müsste der Minister oder die Ministerin letztlich gegen sich selbst vorgehen. Das kommt nie vor.

Es ist daher notwendig, die Klagebefugnis auf eine unabhängige Instanz zu verlagern bzw. zu erweitern. Dem Rechnungshof soll deshalb die Kompetenz eingeräumt werden, bei groben fahrlässigen Haftungsfällen oberster Organe bei Gericht ein Verfahren einleiten zu können. In diesem Verfahren soll geprüft werden, ob die Rechtsverletzung tatsächlich vorliegt und ob dem oder der Verantwortlichen ein grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Der Rechnungshof soll in Folge ermächtigt werden, für die Republik Regressansprüche und Organhaftungsansprüche selbstständig geltend machen zu können.

In Zusammenhang mit der Eurofighter-Anschaffung bestand außerdem der Verdacht, dass unter anderem über die 100% communications GmbH von Gernot Rumpold eine verdeckte Parteienfinanzierung an die FPÖ stattgefunden hat. Verdeckte Parteienfinanzierung hat nun besonders vor dem Hintergrund des Ibiza-Videos und der Vielzahl an parteinahen Vereinskonstruktionen eine neue Aktualität erhalten. Daher besteht ein dringender Anlass für schärfere Gesetze. Parteien müssen klar und nachvollziehbar offenlegen, woher ihr Geld kommt und was sie damit machen. Von zentraler Bedeutung ist der Rechnungshof, als höchstes Kontrollorgan der Republik. Dem Rechnungshof müssen daher auch in diesem Zusammenhang mehr und vor allem bessere Prüfrechte eingeräumt werden - er soll nicht nur die Rechenschaftsberichte kontrollieren, sondern auch in die Bücher der Parteien schauen dürfen.

13. Weisungsfreiheit des Bundesstaatsanwalts

Die von führenden Fachleuten seit Jahren geforderte Einsetzung eines unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwalts hat durch die Erkenntnisse der letzten zwei Eurofighter-Untersuchungsausschüsse neue Aktualität erhalten. Seit der B-VG-Novelle 2008 sind Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit in der Verfassung verankert. Mit den

Staatsanwälten_innen gibt es damit weisungsgebundene Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, deren Weisungsspitze ein Regierungsmitglied ist.

Dies widerspricht dem Prinzip der Gewaltentrennung. Die Einflussmöglichkeit der Bundesregierung, insbesondere des Justizministers, auf die Ermittlungstätigkeit der Strafjustiz über die Weisungskette schadet dem Funktionieren der Strafverfolgung ebenso wie dem Ansehen der Strafjustiz in der Öffentlichkeit. Die Einsetzung des Weisungsrats änderte daran nichts, da dieser nur beratende Funktion hat und Vorschläge nicht bindend sind.

Schon der Anschein von Befangenheit ist zu vermeiden. Ermittelnde Staatsanwälte_innen sind stets zur Objektivität verpflichtet und müssen belastenden und entlastenden Umständen immer mit gleicher Sorgfalt nachgehen (§ 3 Abs 2 StPO). Nach § 47 StPO hat sich jedes Organ der Staatsanwaltschaft der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn es befangen ist. Dies ist nach § 47 Abs. 1 Z 3 StPO insbesondere auch dann der Fall, wenn Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen.

Gerade das Beispiel der Dienstbesprechung vom 01.04.2019 zwischen Mag. Christian Pilnacek und WKStA zeigte die Weisungsproblematik auf alarmierende Art und Weise deutlich auf. In dieser wurden bestimmte Aussagen als unrechtmäßige Weisung gedeutet, bestimmte Ermittlungsschritte zu unterlassen und Verfahren einzustellen. Einige Vertreter der WKStA sahen sich dadurch veranlasst, Mag. Christian Pilnacek wegen des Verdachts der Anstiftung zum Amtsmissbrauch anzuzeigen.

Der Österreich-Konvent hat von 30.06.2003 bis 31.01.2005 über Vorschläge für eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform beraten. Er hat die schon seit den 1970er-Jahren erhobene Forderung nach einer unabhängigen und weisungsfreien Bundesstaatsanwaltschaft aufgegriffen und Entwürfe für Textfassungen für das B-VG verfasst, die als Grundlage für Regelungen für eine weisungsfreie Bundesstaatsanwaltschaft herangezogen werden können.

14. Änderungen in der VO-UA

Der Untersuchungsausschuss hat auch gezeigt, dass es Änderungen in der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) braucht, um umfangreiche Untersuchungen gewährleisten zu können.

14.1. Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes während eines laufenden Untersuchungsausschusses

Die Beschränkung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre 2000 bis 2017⁶⁸ war ein Problem, das in diesem Untersuchungsausschuss immer wieder auftrat. Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgingen, konnten in den Sitzungen nicht gestellt werden bzw. konnten Auskunftspersonen Antworten mit Verweis auf den Untersuchungsgegenstand verweigern.

Dies war zum Beispiel bei Fragen zu der von Mario Kunasek 2018 eingerichteten Evaluierungskommission oder zu den zuletzt bekannt gewordenen Vorgängen innerhalb der Justiz der Fall. Der parallel laufende BVT-Untersuchungsausschuss hatte in seinem Antrag keine zeitliche Beschränkung und konnte daher bei den Befragungen laufende Entwicklungen berücksichtigen und dazu Fragen stellen.⁶⁹

Mit der Einsetzung entsteht der Untersuchungsausschuss und der Umfang seines Tätigkeitsbereichs wird durch den Untersuchungsgegenstand bestimmt. Momentan kann dieser weder vom Nationalrat noch vom Untersuchungsausschuss erweitert oder begrenzt werden.⁷⁰ Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, die VO-UA dahingehend zu ändern, dass der

⁶⁸ Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zur Untersuchung der politischen Verantwortung im Zusammenhang mit dem Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ von Anfang 2000 bis Ende 2017, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00070/fname_687394.pdf, Stand: 26.06.2019.

⁶⁹ Untersuchungsgegenstand ist der Verdacht der abgestimmten, politisch motivierten Einflussnahme durch OrganwalterInnen, sonstige (leitende) Bedienstete sowie MitarbeiterInnen politischer Büros des BMI auf die Aufgabenerfüllung des BVT samt damit in Zusammenhang stehender angeblicher Verletzung rechtlicher Bestimmungen im Zeitraum der ersten zwei Funktionsperioden des aktuellen BVT-Direktors vom 01. März 2008 bis zu seiner Suspendierung am 13. März 2018 im Bereich der Vollziehung des Bundes hinsichtlich ...
https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00109/fname_690546.pdf, Stand 26.06.2019.

⁷⁰ Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat, S. 73, Rz 72.

Untersuchungsgegenstand auch während eines laufenden Untersuchungsausschusses erweitert werden kann.

14.2. Änderung der Fristen bei vorzeitiger Beendigung des Untersuchungsausschusses

Dieser Eurofighter-Untersuchungsausschuss war der zweite, bei dem die Beweisaufnahme aufgrund von vorgezogenen Neuwahlen frühzeitig beendet werden musste. § 53 Abs. 7 VO-UA sieht in solchen Fällen Folgendes vor: *„Bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG hat der Untersuchungsausschuss die Beweisaufnahme gemäß § 22 mit Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzes zu beenden und nach Maßgabe der Fristen in § 51 Abs. 4 Bericht zu erstatten. Ansonsten hat die Berichterstattung bis spätestens zum Tag vor dem Stichtag zur nächstfolgenden Nationalratswahl zu erfolgen.“*

Beendigung der Beweisaufnahme heißt konkret, dass ab diesem Zeitpunkt die Befragungen gestoppt werden und keine Aktenlieferungen mehr stattfinden. In Bezug auf die in diesem Fall anwendbaren Fristen beinhaltet § 51 Abs. 4 VO-UA folgende Regelungen:

„Im Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses bei Auflösung des Nationalrates vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode mit Beschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass

- 1. der Vorsitzende auf Grundlage eines Entwurfs des Verfahrensrichters innerhalb einer Woche ab Abschluss der Beweisaufnahme einen Entwurf für den schriftlichen Bericht erstellt,*
- 2. Fraktionsberichte und abweichende persönliche Stellungnahmen innerhalb einer weiteren Woche zu erstellen sind.“*

Daher sind der Verfahrensrichter und die Fraktionen gefordert, innerhalb sehr kurzer Zeit ihre Berichte fertigzustellen. Im Gegensatz dazu sieht die VO-UA bei einer normalen Beendigung des Untersuchungsausschusses Fristen von jeweils 2 Wochen für den Verfahrensrichter und die Fraktionen für die Erstellung des Berichts vor. Das Ende der Beweisaufnahme wäre ursprünglich erst im Juli gewesen. Die Fristen bei vorzeitiger Beendigung der Gesetzgebungsperiode sind zu kurz, um umfassende Berichte zu erstellen.

Die Berichte sind allerdings ein wichtiges Instrument, um vor allem auch für die Öffentlichkeit die umfangreichen Befragungen in einem Untersuchungsausschuss zusammenzufassen, neue Erkenntnisse zu dokumentieren und Empfehlungen auszusprechen. Daher wäre es äußerst wichtig, auch bei einer frühzeitigen Beendigung des Untersuchungsausschusses die VO-UA dahingehend zu ändern, dass angemessene Fristen die Erstellung eines umfassenden Berichts gewährleisten.

